



Protokoll

10. Sitzung des Gemeinderates Montag, 21. Januar 2019, 19:00 Uhr bis 23:10 Uhr Gemeinderatssaal, Stadthaus

TRAKTANDEN

- 1 Mitteilungen
- 2 Protokollabnahme
- 3 Kommission Bildung und Kultur (KBK), Ersatzwahl eines Mitglieds für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 anstelle der zurückgetretenen Patricia Morf (SP)
- 4 Interpellation 514/2018 von Markus Wanner (SP): Zukunft Areal Gestaltungsplan am Stadtpark
- 5 Weisung 14/2018 des Stadtrates: Städtische Volksinitiative "Für sichere und durchgängige Velowege"
- 6 Weisung 16/2018 des Stadtrates: Volksinitiative "Bodeninitiative: Boden behalten – Uster gestalten!"
- 7 Weisung 19/2018 des Stadtrates: Öffentlicher Gestaltungsplan «Untere Farb», Uster, Festsetzung
- 8 Weisung 125/2018 des Stadtrates: Beschlussentwurf zur Motion 532/2015 von Ursula Räuftlin (Grünliberale), Patricio Frei (Grüne) und Markus Wanner (SP) betreffend Nachhaltige Wohn- und Mobilitätsformen, Anpassung der Parkplatzverordnung
- 9 Motion 532/2015 von Ursula Räuftlin (Grünliberale), Patricio Frei (Grüne) und Markus Wanner (SP): Nachhaltige Wohn- und Mobilitätsformen, Anpassung der Parkplatzverordnung
- 10 Weisung 15/2018 des Stadtrates: Verein Kulturgemeinschaft Uster, Genehmigung eines jährlichen Kredits 2019-2021 von 110'000 Franken
- 11 Kenntnisnahmen

Präsenz

Vorsitz	Matthias Bickel (FDP), Präsident
Protokoll	Daniel Reuter, Ratssekretär
Anwesend	31 (ab 22:15 Uhr 30) Ratsmitglieder (inkl. Präsident)
Stadtrat	Barbara Thalmann, Stadtpräsidentin Cla Famos, Abteilungsvorsteher Finanzen Stefan Feldmann, Abteilungsvorsteher Bau Patricia Bernet, Abteilungsvorsteherin Bildung Petra Bättig, Abteilungsvorsteherin Soziales Jean-François Rossier, Abteilungsvorsteher Sicherheit Karin Fehr Thoma, Abteilungsvorsteherin Gesundheit Daniel Stein, Stadtschreiber
Entschuldigt	Ivo Koller (BDP) Karin Niedermann (SP), 2. Vizepräsidentin Daniel Pellegrini (FDP) Meret Schneider (Grüne) ab 22:15 Uhr Markus Wanner (SP) Larissa Weile (Grüne)
Presse	Laura Cassini, AvU Stefan Hotz, NZZ Benjamin Rothschild, AvU

Der Präsident begrüsst die Medienleute, erstmals Laura Cassini vom AvU, und die Zuschauer, insbesondere Bürgerrechtsbewerberinnen und –bewerber, auf der Tribüne.

Es erfolgt der Namensaufruf durch den Ratssekretär (absolutes Mehr 16).

Änderung Tagesordnung

Es wird keine Änderung der Traktandenliste verlangt.

Fraktionserklärungen

Für die SVP/EDU-Fraktion verliest Christoph **Keller** (SVP) folgende Fraktionserklärung: *Liebe Mitglieder des Ustermer Stadtrates, um Sie geht es in unserer Fraktionserklärung. Mit einer Medienmitteilung vom 18. Dezember 2018 hat der Stadtrat die Öffentlichkeit über die Immobilienstrategie der Stadt Uster informiert.*

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich als Gemeinderat und Mitglied der entsprechenden Subkommission hier grosszügig ebenfalls unter Öffentlichkeit klassiert worden bin. In Anbetracht der politischen und finanziellen Tragweite der Immobilienstrategie hätten wir uns gefreut, vorab persönlich durch den Stadtrat informiert zu werden. Als KÖS-Mitglied wurde ich offiziell vor zwei Wochen über den Inhalt und die Absichten des Stadtrates betreffend Immobilien informiert, dies Hand in Hand mit dem Geschäft der Bodeninitiative, welche später heute Abend zu bewerten sein wird.

Es ist schade, dass der Stadtrat den Eindruck erweckt, wegen der Bodeninitiative unter Zugzwang zu stehen und unter vorseilendem Gehorsam einen Gegenvorschlag und eine Anleitung an die Verwaltung zu publizieren, insbesondere ohne Kenntnis der heutigen Entscheide und der damit verbundenen möglichen Volksabstimmung werden im Positionspapier für die verwaltungsinterne Umsetzung bereits präzise Instruktionen gegeben. Was bezweckt der Stadtrat damit?

- *Geht der Stadtrat davon aus, dass sich die Bodeninitiative durchsetzt?*
- *Möchte der Stadtrat die Bodeninitiative schwächen und den Gegenvorschlag hervorheben?*
- *Was, wenn weder Initiative noch Gegenvorschlag zum Tragen kommen werden? Werden das Positionspapier und die Verwaltungsanleitung umgeschrieben und erneut über eine Medienmitteilung verkündet?*

Unsere inhaltliche Meinung zu Bodeninitiative und Gegenvorschlag werden wir beim entsprechenden Traktandum kommunizieren.

Persönliche Erklärungen

Markus **Ehrensperger** (SVP) verliest folgende Erklärung: *Ich war gerade an der australischen Sunshine Coast unterwegs, als ich wieder einmal Internetempfang hatte und das Email mit dem Offenen Brief von Ursi Räuftlin zu unserem Newsletter-Postulat [526/2018] erhielt.*

Mit den Füßen im Sand, der Sonne auf der Haut und dem Meeresrauschen als Klangteppich konnte mich auch dieser Offene Brief, der für mein Empfinden doch sehr besserwisserisch und unkollegial daherkommt, aus der Tiefenentspannung bringen.

Wissen Sie: Die, die begriffen haben, worum es bei diesem Postulat eigentlich geht, haben es begriffen und die anderen eben nicht.

Paul **Stopper** (BPU) verliest folgende Erklärung „Appell an den Stadtrat zur Erhaltung des Wäldchens am Blumenweg im Wil (Niederuster)“: *Am Blumenweg in Niederuster steht seit mehr als vierzig Jahren ein sehr wertvolles Wäldchen. Es soll in den nächsten Tagen abgeholzt werden. Das wäre ein echter Jammer!*

Die Gesellschaft für Natur- und Vogelschutz GNVU setzt sich seit Bekanntwerden der Abholzaktion durch die Grundeigentümer vor einigen Monaten für den Erhalt dieses wertvollen Biotops ein. Die Fläche ist genügend gross, um sowohl gemäss kantonalem als auch eidgenössischem Waldgesetz als Wald bezeichnet werden zu können.

Das eidgenössische Waldgesetz legt in Art. 2 Abs 1 fest: „Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend“.

Die Fläche ist grösser als 800 m². Auch die übrigen Voraussetzungen sind alle zweifelsohne erfüllt. Die GNVU wandte sich an das kantonale Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Wald und bat dieses, das Wäldchen im Sinne der kantonalen und eidgenössischen Waldgesetze als Wald zu erklären, damit das überaus wertvolle Biotop erhalten werden kann.

Dieses Amt schlich sich aus der Verantwortung mit der Begründung, der Regierungsrat habe im Jahre 1999 im Siedlungsgebiet des Gemeindegebietes von Uster abschliessend festgelegt, was Wald sei und was nicht.

Da der Stadtrat von Uster gemäss einer Medienmeldung vom 11. Dezember 2018 das «Inventar im Bereich Natur- und Landschaftsschutz» überarbeiten wird, wird der Stadtrat dringend aufgerufen, alle nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Waldparzelle nicht gerodet werden darf, z. B. Gespräch mit Grundeigentümern, Rodungsverbot im Hinblick auf die Überarbeitung des Inventars, Planungszone, Kaufangebot für die zwei Parzellen.

Ich danke dem Stadtrat ganz im Sinne von Ulrich Zwingli: „Tut um Gott's Willen etwas Tapferes!“

1 Mitteilungen

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2018 anstelle der aus dem Gemeinderat zurückgetretenen Patricia Morf (SP) als gewählt erklärt (vergleiche Seite 192):

Angelika Zarotti (SP).

Der Ratspräsident heisst die neue Kollegin willkommen und wünscht ihr für diese Amtstätigkeit alles Gute und viel Erfolg.

Postulat 609/2017 (statt Motion, Umwandlung) der FDP-Fraktion und der SVP/EDU-Fraktion: Klare Verhältnisse in der Einheitsgemeinde (Änderung der Gemeindeordnung)

Die Geschäftsleitung hat mit Zirkularbeschluss vom 7. Januar 2019 auf erneutes Gesuch des Stadtrates die Frist für Bericht und Antrag bis 20. Oktober 2020 verlängert.

Am Donnerstag, 24. Januar 2019 findet ab 18:30 Uhr im Stadthofsaal die Verleihung der Stadtpreise statt. Die Mitglieder des Gemeinderates sind zu diesem Anlass herzlich eingeladen.

2 Protokollabnahme

Das Protokoll der 8. und 9. Sitzung des Gemeinderates vom 3. Dezember 2018 ist rechtzeitig aufgelegt. Beanstandungen sind keine eingegangen. Das Protokoll gilt im Sinne von Art. 53 Abs. 4 GeschO GR als genehmigt.

3 Kommission Bildung und Kultur (KBK), Ersatzwahl eines Mitglieds für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 anstelle der zurückgetretenen Patricia Morf (SP)

Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt geheim, sofern mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind (Art. 36 Abs. 1 GeschO GR).

Der Präsident der Interfraktionellen Konferenz (IFK), **Rolf Denzler** (SVP), schlägt zur Wahl vor: Angelika Zarotti (SP).

Der Vorschlag wird nicht vermehrt.

Der Präsident lässt auszählen.

Wahl

Der Gemeinderat beschliesst mit 29 Stimmen (absolutes Mehr 16):

- 1. Angelika Zarotti (SP) wird mit Wirkung ab 22. Januar 2019 als Mitglied der Kommission Bildung und Kultur für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 gewählt.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat und die Sekundarschulpflege.**

4 Interpellation 514/2018 von Markus Wanner (SP): Zukunft Areal Gestaltungsplan am Stadtpark

Von Markus Wanner (SP) ist am 30. Oktober 2018 folgende Interpellation eingereicht worden:

Der Gemeinderat stimmte am 2. November 2015 dem Gestaltungsplan «Am Stadtpark» zu. Vorausgegangen waren vier Kommissionssitzungen und intensive Diskussionen, auch ausserhalb des üblichen Parlamentsbetriebs. Ein wichtiger Punkt dieser Diskussionen war die Frage, ob ein Mindestanteil für gemeinnützigen Wohnungsbau festzulegen und dieser verbindlich im Gestaltungsplan festgeschrieben werden soll. Wie aus dem Ratsprotokoll ersichtlich ist, wurde mehrmals erwähnt, dass der damalige Besitzer des Grundstücks mit einer Wohnbaugenossenschaft eine solche Nutzung anstrebe, ja dies sogar in einem Vertrag so geregelt habe. Beide Vertreter erschienen in der Kommission Planung und Bau, um diese klare Absicht zu bekräftigen. Auch an der Gemeinderatssitzung wurde darüber debattiert, Zitat Ratsprotokoll vom 2. November 2015: «Eine öffentliche Beurkundung dieser Vereinbarung wird erst nach Vorliegen des Bauprojektes möglich sein, weshalb heute nur, aber immerhin, ein schriftlicher Vertrag, eine schriftliche Bestätigung sowie die übereinstimmenden mündlichen Informationen gegenüber der Kommission vorliegen». Das zuständige Stadtratsmitglied kritisierte an der Gemeinderatssitzung, dass die SP den gemeinnützigen Wohnungsbau auch noch im Gestaltungsplan aufnehmen wolle, obwohl beide Vertragsparteien mehrfach die Realisierung von gemeinnützigem Wohnungsbau klar kommuniziert haben. Aufgrund dieser Ausführung wurde auf eine verbindliche Regelung im Gestaltungsplan verzichtet. Es könnte sein, dass aufgrund dieser schriftlichen und mündlichen Zusagen der Gestaltungsplan eine Mehrheit im Gemeinderat fand.

Der Gemeinderat stimmte am 2. November 2015 dem Gestaltungsplan « Am Stadtpark» zu. Vorausgegangen waren vier Kommissionssitzungen und intensive Diskussionen, auch ausserhalb des üblichen Parlamentsbetriebs. Ein wichtiger Punkt dieser Diskussionen war die Frage, ob ein Mindestanteil für gemeinnützigen Wohnungsbau festzulegen und dieser verbindlich im Gestaltungsplan festgeschrieben werden soll. Wie aus dem Ratsprotokoll ersichtlich ist, wurde mehrmals erwähnt, dass der damalige Besitzer des Grundstücks mit einer Wohnbaugenossenschaft eine solche Nutzung anstrebe, ja dies sogar in einem Vertrag so geregelt habe. Beide Vertreter erschienen in der Kommission Planung und Bau, um diese klare Absicht zu bekräftigen. Auch an der Gemeinderatssitzung wurde darüber debattiert, Zitat Ratsprotokoll vom 2. November 2015: «Eine öffentliche Beurkundung dieser Vereinbarung wird erst nach Vorliegen des Bauprojektes möglich sein, weshalb heute nur, aber immerhin, ein schriftlicher Vertrag, eine schriftliche Bestätigung sowie die übereinstimmenden mündlichen Informationen gegenüber der Kommission vorliegen». Das zuständige Stadtratsmitglied kritisierte an der Gemeinderatssitzung, dass die SP den gemeinnützigen Wohnungsbau auch noch im Gestaltungsplan aufnehmen wolle, obwohl beide Vertragsparteien mehrfach die Realisierung von gemeinnützigem Wohnungsbau klar kommuniziert haben. Aufgrund dieser Ausführung wurde auf eine verbindliche Regelung im Gestaltungsplan verzichtet. Es könnte sein, dass aufgrund dieser schriftlichen und mündlichen Zusagen der Gestaltungsplan eine Mehrheit im Gemeinderat fand.

Nicht lange nachdem der Gestaltungsplan rechtskräftig war wurde bekannt, dass diese Partnerschaft doch nicht Bestand habe, und dass keine Genossenschaft im Gestaltungsplangebiet bauen werde (vgl. auch AvU vom 30. Juli 2017). Seither hört man von der Grundeigentümerin nichts mehr. Es besteht deshalb die Befürchtung, dass «Am Stadtpark» ein renditeorientiertes Projekt realisiert wird und die öffentlichen Interessen und die klar geäusserten Meinungen des Gemeinderats nicht oder viel zu wenig berücksichtigt werden. Besonders verheerend wäre, wenn dort Nutzungen und Wohnungen realisiert werden, die nicht zur Nachbarschaft des Stadtparks passen und letztlich zu unlösbaren Konflikten führen. Falls diese Gefahr als gross eingeschätzt wird, müsste der Erlass einer Planungszone nach § 346 Planungs- und Baugesetz (PBG) erwogen werden.

Ich stelle dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Wie weit ist der Stadtrat in die Projektentwicklung des Areals am Stadtpark einbezogen? Welche Anliegen bringt er dabei ein?
2. Wie beurteilt der Stadtrat die Situation, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Eigentümer und der Genossenschaft beendet wurde, ein Anteil gemeinnütziger Wohnungsbau aber ein entscheidungsrelevanter Aspekt bei der Genehmigung des Gestaltungsplans war?
3. Welche Konsequenzen daraus sind aus Sicht des Stadtrats für künftige Planungen zu ziehen?
4. Welche Vorkehrungen werden getroffen, dass die Nutzung des Stadtparks durch die neue Nachbarschaft nicht eingeschränkt wird?
5. Inwieweit hat der Stadtrat die Möglichkeit erwogen, bei der Baudirektion den Erlass einer Planungszone nach § 346 PBG zu erlassen?

Marius **Weder** (SP) begründet anstelle von Markus Wanner (SP) die Interpellation: *Am 2. November 2015 stimmte der Gemeinderat dem Gestaltungsplan "Am Stadtpark" zu. Auch wir als SP-Fraktion stimmten der Vorlage schliesslich trotz Bedenken zu, obwohl im Gestaltungsplan kein Mindestanteil für gemeinnützigen Wohnungsbau verbindlich festgelegt war, was unseres Erachtens bei solchen Projekten grundsätzlich Standard zu sein hat. Grund für unsere Zustimmung waren die schriftlichen und mündlichen Zusicherungen, wonach der damalige Grundeigentümer mit einer Wohnbaugenossenschaft eine solche Nutzung anstrebe. Wir standen also vor dem Dilemma, im Falle fehlender Zustimmung zum Gestaltungsplan gegebenenfalls ein gutes Projekt zu verhindern.*

Ein Risiko, das wir nicht eingehen wollten. Die betreffende Absichtserklärung war somit ein entscheidender Grund, weswegen nicht nur wir, sondern der Gemeinderat insgesamt dem Gestaltungsplan zustimmte. Wie wir seit Sommer 2017 wissen, kam das Projekt leider nicht zu Stande. Die planende Wohnbaugenossenschaft übernahm sich damit nebst anderen laufenden Projekten. Seit nun eineinhalb Jahren herrscht seitens der Grundeigentümerin Funkstille. Vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte des Gestaltungsplans weckt dies Misstrauen und die Befürchtung, es könnten Planungen im Gange sein für ein rein renditeorientiertes Projekt, das im krassen Gegensatz zum öffentlichen Interesse und auch zur klar geäußerten Meinung des Gemeinderats anlässlich der Festlegung des Gestaltungsplans stünde. Schön wäre es natürlich, wenn das nicht der Fall wäre. Wissen tun wir darüber aber nichts. Wir gelangen daher mit dieser Interpellation an den Stadtrat. Ich will an dieser Stelle nicht verhehlen, dass wir uns durchaus die Gedanken machten, ob nicht das stärkere Instrument eines Postulats angebracht gewesen wäre, mit dem vom Stadtrat direkt verlangt worden wäre, bei der Baudirektion den Erlass einer Planungszone zu beantragen. Wir haben uns aber einstweilen dazu entschieden, davon abzusehen. Sollten die gestellten Fragen jedoch zu Tage bringen, dass effektiv Planungen im Gänge wären, die im krassen Gegensatz zum Entscheid des Gemeinderats anlässlich der Festsetzung des Gestaltungsplans stünden, müssten wir entsprechende Vorstösse wieder in Erwägung ziehen.

Die Interpellation bedarf der Unterstützung durch 12 Ratsmitglieder (Art. 47a Abs. 1 Gescho GR).

Abstimmung

Der Gemeinderat beschliesst:

Die Interpellation 514/2018 erhält 18 Stimmen (Quorum 12) und ist damit unterstützt worden.

Der Abteilungsvorsteher Bau, Stadtrat Stefan **Feldmann**, erklärt: *Der Stadtrat wird die verlangte Auskunft schriftlich geben.*

Damit ist das Geschäft vertagt.

5 Weisung 14/2018 des Stadtrates: Städtische Volksinitiative "Für sichere und durchgängige Velowege"

Für die Behandlung dieser Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung sind §§ 133 und 134 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) anzuwenden.

Der Gemeinderat hat über den Bericht und Antrag des Stadtrates innert 9 Monaten nach Einreichung der Initiative zu entscheiden (§ 134 Abs. 1 GPR).

Stimmt der Gemeinderat der Initiative, allenfalls mit einem Gegenvorschlag zu, hat der Stadtrat dem Gemeinderat eine entsprechende Umsetzungsvorlage innert 16 Monaten (ohne Gegenvorschlag) bzw. 19 Monaten (mit Gegenvorschlag) nach Einreichung der Initiative zu unterbreiten (§ 135 GPR i.V.m. § 65 b Abs. 2 bzw. Abs. 3 Verordnung über die politischen Rechte VPR).

Lehnt der Gemeinderat die Initiative ab oder lehnt er diese unter gleichzeitiger Verabschiedung eines Gegenvorschlags ab, findet eine Volksabstimmung statt (§ 134 Abs. 3 und § 136 Abs. 1 GPR).

Für die Kommission Planung und Bau (KPB) referiert Ursula **Räuftlin** (Grünliberale): *In der KPB-Sitzung vom 7. Januar 2018 hat die KPB die Weisung 14/2018 des Stadtrates betreffend der städtischen Volksinitiative «für sichere und durchgängige Velowege» besprochen. Zu Beginn erläuterte uns Stadtrat Stefan Feldmann die Haltung des Stadtrates zur Initiative. Für die Beantwortung der Fragen der Kommissionsmitglieder stand ihm Stadtingenieur Andreas Frei zur Seite.*

Die Initiative verlangt in der Form einer allgemeinen Anregung, dass für Planung und Bau eines flächendeckenden und sicheren Veloweg-Netztes und der Verbesserung der Veloinfrastruktur in der Stadt Uster ein Rahmenkredit von CHF 5 Mio. bewilligt werden solle. Über die Aufteilung des Kredites solle der Stadtrat entscheiden. Dieser habe dem Gemeinderat jährlich über den Kostenstand und die Sicherheit des Veloverkehrs Bericht zu erstatten.

Am 9. April 2018 wurde die Initiative mit gut 1'200 Unterschriften beim Stadtrat eingereicht. 628 Unterschriften wurden auf ihre Gültigkeit kontrolliert, womit die Initiative zustande gekommen ist. Mit vorliegendem Antrag beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, dass die Gültigkeit der Initiative festzustellen sei und dass der Initiative zugestimmt werden solle, womit der Stadtrat mit der Erarbeitung einer Umsetzungsvorlage beauftragt würde.

Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, wenn kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht vorliegt und wenn keine offensichtliche Undurchführbarkeit vorliegt. All diese Punkte sind im vorliegenden Fall erfüllt, womit das Begehren rechtmässig und somit gültig ist.

Der Stadtrat hat vor zwei Wochen in einer Medienmitteilung das Gesamtverkehrskonzept vorgestellt, welches er im Rahmen der Ortsplanungsrevision «Stadtraum 2035» erarbeitete. Das Motto dieses Gesamtverkehrskonzeptes ist seither jedermann bekannt und heisst: «Uster steigt um», und zwar vom motorisierten Individualverkehr auf Bus, Fuss- und Veloverkehr. Damit die Stadt Uster dieses Ziel erreichen kann, muss in den nächsten Jahren deutlich mehr in die Veloverkehrsinfrastruktur investiert werden. Die Initiative bietet deshalb die Chance, grössere, wirksame Projekte für das Velowegnetz in Uster zu realisieren. Ein Rahmenkredit würde es dem Stadtrat ermöglichen, Massnahmen aus dem GVK zeitnah und schneller umzusetzen, als das ohne Rahmenkredit möglich wäre.

Mit der Zustimmung des Gemeinderates zur Initiative würde der Stadtrat beauftragt, dem Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage zu unterbreiten. In dieser Vorlage würde der Stadtrat u. a. aufzeigen, wie der Rahmenkredit finanztechnisch abgewickelt wird, wie etwa die Abgrenzung zwischen kleineren Vorhaben, die im Rahmen genereller Bauprojekte oder im Rahmen bereits bestehender Programme erfolgen könnte und wie er das jährliche Berichterstaten durchführen will.

Sollte der Gemeinderat die Initiative ablehnen, würde es zu einer Volksabstimmung über die Initiative an der Urne kommen.

In der Diskussion in der KPB wurde weniger die Notwendigkeit eines sicheren Velowegnetzes als solches in Frage gestellt als über die Umsetzung der Initiative, die politische Bedeutung eines Rahmenkredits und den Einfluss des Gemeinderates auf einzelne konkrete Projekte gesprochen.

Mit der Zustimmung zu dieser Initiative gewährt der Gemeinderat heute noch keinen Rahmenkredit, sondern er beauftragt den Stadtrat lediglich, eine Umsetzungsvorlage auszuarbeiten. Erst mit der Zustimmung zur Umsetzungsvorlage wird der Rahmenkredit genehmigt.

Ein Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm, welches mehrere Vorhaben mit dem gleichen konkreten Zweck umfasst – im vorliegenden Fall sichere und durchgängige Velowege und die Verbesserung der Veloinfrastruktur. Der Rahmenkredit stellt eine Kompetenzdelegation dar. Das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung den Rahmenkredit bewilligt, also vorliegend der Gemeinderat, kann die Aufteilung des Rahmenkredits in Objektkredite an ein Gemeindeorgan tieferer Hierarchiestufe, also den Stadtrat, delegieren. Der Stadtrat kann dann einzelne Vorhaben innerhalb des Programms als Objektkredite beschliessen, obwohl es seine Ausgabenkompetenz übersteigt. Er ist somit rascher handlungsfähig. Ein Rahmenkredit ist zeitlich nicht gebunden. Aufgrund der Grösse von möglichen Projekten wie beispielsweise einem Veloparkhaus oder einer Bahnunterführung könnte aber der Rahmenkredit von lediglich CHF 5 Mio. bereits nach der Realisierung von ein bis zwei Projekten ausgeschöpft sein. Es wird deshalb von der Kommission als wichtig erachtet, dass der Stadtrat in der Umsetzungsvorlage die möglichen einzelnen Projekte bereits aufzeigt, damit der Gemeinderat sich zu den einzelnen Projekten äussern kann. Das Beschliessen von weiteren oder höheren Rahmenkrediten für Velomassnahmen steht dem Gemeinderat im Übrigen jederzeit frei.

In der Kommission wurden bereits auch Wünsche für mögliche Projekte angebracht. Als grosser Wunsch der Bevölkerung wurde während des Unterschriftssammelns die Verbesserung der Veloparkierung insbesondere am Bahnhof geäussert, so dass möglichst das Veloparkhaus zu berücksichtigen sei. Ein weiteres gewünschtes Projekt ist die Erstellung von Veloschnellbahnen.

Des Weiteren erhoffen sich die Kommission und der Stadtrat, dass mit dem Vorantreiben der Planung von Velowegen auch etwas Druck auf den Kanton ausgeübt werden könne, damit dieser auf seinen Strassen ebenfalls aktiv wird. Denn wirklich planen und bauen kann die Stadt nur die kommunalen Anlagen.

Die KPB ist von der Notwendigkeit von sicheren und durchgängigen Velowegen überzeugt und hat dem Antrag des Stadtrates auf Zustimmung zur Initiative einstimmig mit 7:0 zugestimmt.

Der Abteilungsvorsteher Bau, Stadtrat Stefan **Feldmann**, nimmt Stellung: *Ich kann es relativ kurz machen. Alles Wichtige hat die Referentin der Kommission bereits gesagt und das alles sehr gut zusammengefasst. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag beantragt Ihnen der Stadtrat erstens die Gültigkeit der Initiative festzustellen. Die ausführlichen juristischen Erwägungen dazu finden Sie im Bericht. Eine Initiative ist dann gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, wenn kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht vorliegt und wenn keine offensichtliche Undurchführbarkeit besteht. Alle diese Punkte sind im vorliegenden Fall erfüllt, damit ist das Begehren rechtmässig und gültig. Zweitens beantragt Ihnen der Stadtrat, der Initiative zuzustimmen und den Stadtrat mit dem Erarbeiten einer Umsetzungsvorlage zu beauftragen. Das ist heute ein reiner Verfahrensschritt, denn über die Vorlage werden Sie dann wiederum entscheiden können. Heute bewilligen Sie also kein Geld, heute geht es erstens um die Frage, ob der Stadtrat sich an die Arbeit für eine Vorlage in dieser Sache machen sollte. Der Stadtrat möchte das, weil er das Begehren dieser Volksinitiative, mehr Geld für die Velo-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen vor dem Hintergrund des Projektes „Stadtraum 2035“ beurteilt. Besonders Mitglieder der KPB kennen das Dossier sehr gut. Das Gesamtverkehrskonzept, das sich in Erarbeitung befindet, sieht in einem seiner wichtigen Grundsätze vor: „Uster steigt um.“ Uster steigt um, vom motorisierten Individualverkehr auf Bus-, Fuss- und eben auch sehr wichtig den Veloverkehr.*

Das bedeutet aber unweigerlich, dass die Stadt, um dieses Ziel erreichen zu können, in den nächsten Jahren deutlich mehr in die Veloverkehrsinfrastruktur investieren muss, also genau das, was die vorliegende Initiative fordert. Die Initiative gibt also „Stadtraum 2035“ Rückenwind.

Darum ist es sinnvoll, wenn wir uns, zuerst der Stadtrat beim Erstellen einer Umsetzungsvorlage, danach Sie bei der Beratung dieser Vorlage, das Thema wieder vertiefen und dann, wenn die Umsetzungsvorlage vorliegt, auch die entsprechenden finanziellen Mittel sprechen.

In diesem Sinn beantrage ich Ihnen im Namen des Stadtrates Zustimmung zur vorliegenden Weisung.

Für die SVP/EDU-Fraktion referiert **Rolf Denzler** (SVP): *Ich habe grundsätzlich Verständnis für den Ausbau des Velowegnetzes, dies im Hinblick auf die Stadtentwicklung und das Wachstum von Uster. Die Veloweg-Mobilität ist in den Rahmen der Stadtentwicklung mit dem Konzept Stadtraum Uster 2035 zu stellen. So sind eine Veränderung und eine Anpassung der künftigen Mobilität in Uster angezeigt, wonach aber alle Verkehrsträger ihren Platz haben müssen.*

Wie dieses Mobilitätskonzept der Zukunft genau aussieht, wissen wir noch nicht. Das Gesamtverkehrskonzept (GVK) steht noch nicht abschliessend. Das GVK ist noch nicht abgesegnet. Das GVK ist ein Bestandteil von Stadtraum Uster 2035.

Jetzt, d. h. bereits heute das kommunale Velowegnetz zu forcieren und jetzt auszubauen, ohne zu wissen wie das GVK genau aussieht, macht für uns wenig Sinn. Jetzt zu bestimmen, wo die Velowege im grossen übergeordneten Bereich genau durchgehen sollen, für das ist es noch zu früh. Das GVK ist noch von so vielem abhängig (Uster West, Moosackerstrasse, Buslinien, Bushaltestellen, Fussgängerzone, Führung Verkehrsströme usw.), was Einfluss auf die definitive Führung der Velowege in Uster hat.

Kommt hinzu, dass wir in Uster nur bezüglich der kommunalen Strassen eigenständig bestimmen können. Für ein durchdachtes Velowegnetz, das auch in einem übergeordneten Konzept eingebunden ist, braucht es noch den Kanton.

Die vorliegende Initiative greift dem Stadtentwicklungskonzept bzw. dem Stadtraum Uster 2035 vor. Folge wäre, dass jetzt neue Velowege gebaut werden, die dann gar nicht ins GVK passen.

Kostspielige Anpassungen und Korrekturen wären die Folge. Das führt zu Zwängen.

Auch wird die mangelnde Sicherheit der Velofahrer ins Feld geführt. Steht es in Uster wirklich so schlimm? Ist es so gefährlich in Uster, Velo zu fahren? Das empfinde ich nicht so. Wenn ich mit dem Velo unterwegs bin, fühle ich mich nicht gefährdet. Wir haben grundsätzlich sichere Velowege und Velostreifen in Uster. In den letzten Jahren hat Uster viele Strassen und Kreuzungen saniert und diese für die Velofahrer optimiert.

Es ist daher das definitive GVK abzuwarten. Wenn dieses vorliegt, kann über die Velowegrouten geplant und können diese realisiert werden.

Bei den Strassenprojekten liegt die Hoheit bekanntlich beim Kanton. Die Stadt macht einen Mitbericht mit ihren Bedürfnissen und Anliegen (u. a. auch für die Velofahrer). Ebenso werden die verschiedensten Organisationen in das Projekt einbezogen. So bringen auch die Veloverbände ihre Anliegen ein.

Mit anderen Worten: Die Velo-Interessen von Ihnen, liebe Gemeinderätinnen und Gemeinderäten von SP, Grüne, Grünliberale, EVP, CVP und BDP, diese werden von den Verbänden eingegeben.

Genügt denn das nicht? Nun wollen Sie ein Velokonzept nach ihrem Gusto durchsetzen, welches nicht in das Verkehrskonzept passt.

Es gilt doch, zuerst die Situation zu analysieren und die Auswirkungen von Stadtraum Uster 2035 abzuwarten. Ich kann nicht verstehen, dass der Stadtrat dies nicht macht, so wie er es auch bei der Neuen Greifenseestrasse gemacht hat. Zuerst einmal schauen, was für Auswirkungen dies bringt.

Die Umsetzung des Begehrens ist daher viel früh. Der Stadtrat hat bis zur Festsetzung des GVK weiterhin die Möglichkeit im Rahmen des jährlichen Budgets Beträge für die Optimierung des Veloverkehrs in die Investitionsplanung einzustellen und deren Höhe individuell festzulegen und allenfalls nötige Kreditbegehren dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Wir lehnen ab.

Für die Grüne-Fraktion referiert Meret **Schneider** (Grüne): *„Uster steigt um!“ Dies ist nicht etwa eine kühne Aussage von uns Grünen, sondern die Hauptstrategie der Entwicklung des Gesamtverkehrskonzepts (GVK), das im Rahmen des sogenannten STEK, des Stadtentwicklungskonzepts, noch 2019 ausgearbeitet wird. Das Gesamtverkehrskonzept macht Aussagen zur verkehrlichen Entwicklung der Stadt Uster unter Berücksichtigung des zu erwartenden Bevölkerungswachstums. Und wer an den Workshops teilgenommen hat, weiss, dass die Priorisierung des Velo- und Langsamverkehrs längst den Schritt aus dem Parteiprogramm der Grünen hinaus in die Mitte der Bevölkerung gewagt hat.*

Zentrales Bedürfnis sowohl von Familien als auch von Gewerbetreibenden ist in Bezug auf Verkehrsentwicklung ein sicheres und durchgängiges Velowegnetz, das wurde eingehend betont und sollte die Stadt Uster einmal nicht mehr wissen, was sie mit dem Kredit noch verbessern könnte, lohnt sich eine Frage an die Bevölkerung: Nie wurden mir so viele Veloweg-Baustellen entgegengetragen wie an diesem Samstag-Workshop im Wagerenhof stets mit dem Folgesatz: „Könntet Ihr Grünen das nicht einmal fordern, so politisch?“

Entsprechend lässt sich dem GVK auch folgende Textstelle entnehmen: «Der Anteil des Veloverkehrs am Gesamtverkehr soll deutlich gesteigert werden, was die Ausscheidung eines attraktiven und dichten Netzes von Radwegen erfordert.»

Was wollen wir noch mehr? Ein Gesamtverkehrskonzept, das dem Velo entscheidend mehr Priorität beimisst, eine Bevölkerung, die auf bessere Veloinfrastruktur drängt und ein Stadtrat, der die Initiative umsetzen will, wir Grünen sind wunschlos glücklich. Zumindest konzeptionell. Denn jedes Konzept und jede Strategie hat sich an ihrer Umsetzung zu messen und ich träume noch heute manchmal von wohlklingenden Sätzen aus der Dualstrategie, die im konkreten Handeln nie Berücksichtigung fanden. In diesem Sinne freuen wir Grünen uns sehr, dass mit dieser Initiative nun auch mit der Umsetzung in der Folge auch Geld fliesst und mit dem aktuellen Stadtrat sind wir auch sehr zuversichtlich, dass es gut und sinnvoll investiert wird.

Für die SP-Fraktion referiert Christoph **Daeniker** (SP): *Die Stadt Uster ist von ihrer Topographie her eine ideale Velostadt und so sind erfreulicherweise viele Ustermerinnen und Ustermer täglich mit dem Fahrrad unterwegs. Die übervollen Veloparkplätze am Bahnhof und übrigens auch heute vor dem Stadthaus zeigen dies auf. Viele Einwohnerinnen und Einwohner verzichten aber dennoch auf die Benützung des Velos. Primär werden Bedenken zur Sicherheit geäußert, was nicht erstaunt. Die Infrastruktur für den Veloverkehr in der Stadt Uster ist mangelhaft. Ein 2010 eingereichter Vorstoss der SP führte zu einer umfassenden Analyse durch die Stadt Uster. Diese zeigte auf: Lücken im Velowegnetz, bauliche Hindernisse, Sichtbehinderungen, mangelhafte Beschilderung und gefährliche Einmündungen in Strassen sind in Uster leider Tatsache. So klar die Analyse war, geschehen ist seither wenig: Höchstens punktuell wurden im Rahmen von Strassensanierungen kleine und kleinste Verbesserungen vorgenommen.*

Für die SP Uster ist deshalb klar: Dies muss sich ändern. Es freut uns deswegen sehr, dass der Stadtrat unsere Anregung aufnimmt. Mit dem Rahmenkredit von 5 Millionen Franken soll die Velo-Infrastruktur in der Stadt Uster verbessert werden. Aus diesem Rahmenkredit soll die Planung und der Bau von gut markierten, sicheren und durchgängigen Velorouten in Uster sowie genügend Parkierungsmöglichkeiten an den wichtigsten Zielorten der Stadt (Bahnhof, Zentrum, Sportanlagen, See etc.) finanziert werden.

Mit der Veloinitiative soll ein Fortbewegungsmittel gefördert werden, welches – auch wegen des steigenden Anteils an E-Bikes – in den kommenden Jahren auch in Uster deutlich zunehmen wird. Durch die Verbesserung der Veloinfrastruktur wird zudem die Sicherheit für Velofahrerinnen und Velofahrer erhöht, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche, die so sicher in die Schule oder zu ihren Freizeitaktivitäten gelangen können.

Für die FDP-Fraktion referiert Peter **Müller** (FDP): *5 bis 7 km neue Radstreifen auf verbreiterten Strassen, 8 bis 12 km neu gebaute Radwege, 300 M Bahnunterführung oder eine Velo-Markierung von Uster bis nach Lyon. So viel kann sich Uster mit dem hier vorliegenden Kredit leisten. Uns ist völlig klar, dass damit kein «flächendeckendes» Velonetz gebaut werden kann. Dies hat der Stadtrat auch richtig angemerkt. Es ist aber nichts desto trotz ein Beitrag, mit dem eine signifikante Verbesserung der Veloinfrastruktur in Uster erreicht werden kann.*

Die gemachten Anmerkungen des Stadtrates sind aus unserer Sicht wichtig und richtig. Neben der planerischen Abstützung auf dem Gesamtverkehrskonzept und dem Willen, die administrativen Aufwände minimal zu halten freut uns besonders, dass die Möglichkeit erwähnt wird, den Kredit auf wenige, konkrete Massnahmen zu fokussieren. Dies scheint uns besonders wichtig, um eine maximale Wirkung zu haben.

Anstelle von kosmetischen Massnahmen mit etwas gelber Farbe und Schildern, sollten gemäss unserem Verständnis konkrete, strukturelle Verbesserungen priorisiert werden, die der Mehrheit der Einwohner dient. Ein konkretes Beispiel dafür ist sicher die vom Bahnverkehr unabhängige Nord-Süd-Verbindung im Zentrum, um die Zürichstrasse und die Oberlandstrasse zu verbinden. Es entspricht unserem Verständnis, dass mit einer sicheren Infrastruktur die Velonutzung besser gefördert wird, als mit Informationskampagnen und Incentivierungen.

Wir stimmen dem Antrag des Stadtrates somit sehr gerne zu und freuen uns auf eine fokussierte, nutzerorientierte Umsetzungsvorlage.

Für die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion referiert Ursula **Räublin** (Grünliberale): *Der Stadtrat hat die grosse Bedeutung des Velofahrens für die weitere Entwicklung der Stadt Uster erkannt und beantragt uns, der Volksinitiative für sichere und durchgängige Velowege zuzustimmen. Mit dieser Aufforderung rennt der Stadtrat bei der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion offene Türen ein. Wir unterstützen diese Initiative sehr gerne.*

Die Bedingungen für die Velofahrer in Uster haben wir selbst schon mit verschiedenen Vorstössen zu verbessern versucht. Mit der Wahllokomotive der SP sollen wir nun einen Rahmenkredit sprechen. Es ist unbestritten, um die Situation der Velofahrer in Uster zu verbessern genügt das bisherige jährliche Budget von CHF 200'000 lediglich für einige kleine Pinselrenovationen. Auch ein Rahmenkredit von CHF 5 Mio. wird meiner Ansicht nach bei weitem nicht genügen, um die Situation nachhaltig zu verbessern. Man wird mit diesem Rahmenkredit ein bis zwei grössere Projekte realisieren können. Aber es ist ein Anfang. Und darauf wird man weiter aufbauen können. Um das Ziel von Stadtraum 2035 «Uster steigt um» zu erreichen, reicht es eben nicht, wenn wie bisher beispielsweise zur Verbesserung der Sicht an Kreuzungen ein paar Büsche zurückgeschnitten werden oder wie von anderer Seite gefordert öffentliche Velopumpen installiert werden.

Um das Ziel von «Uster steigt um» zu erreichen brauchen wir nicht nur sichere und durchgängige Veloverbindungen. Dies sollte in der Planung von Strassenprojekten eh eine Selbstverständlichkeit sein.

Um das Velofahren wirklich zu fördern brauchen wir in Uster genügend grosse gedeckte Veloparkanlagen am Bahnhof und an weiteren Orten von öffentlichem Interesse wie Einkaufszentren, Sportanlagen und kulturellen Institutionen. Wir brauchen mehrere Velounterführungen unter der Bahnlinie hindurch. Einige von uns wünschen Veloschnellrouten, auf denen die Velofahrer durchwegs vortrittberechtigt sind.

Und wir brauchen im Winter einen Strassenunterhalt, der die Velowege nicht erst in allerletzter Priorität bzw. gar nicht vom Schnee freiräumt. Dies sind dann zwar eher Mehrkosten für die laufende Rechnung, nicht die Investitionsrechnung, gehört hier aber der Vollständigkeit halber auch erwähnt.

All dies gibt es nicht umsonst, wird aber unsere Stadt in der Entwicklung zu einer urbanen Wohn- und Arbeitsstadt erheblich weiterbringen. Wir unterstützen deshalb heute diese Initiative. Und wir werden, wenn in der Umsetzungsvorlage aufgezeigt wird, dass die aus unserer Sicht wichtigen und richtigen Projekte in Angriff genommen werden sollen, dann auch gerne den Rahmenkredit gewähren.

Der Abteilungsvorsteher Bau, Stadtrat Stefan **Feldmann**, dankt für die gute Aufnahme der Vorlage im Gemeinderat, möchte aber auf Rolf Denzler reagieren, wonach diese Weisung vor dem GVK und damit zu früh erstellt worden sei. Hier liegt m. E. ein Missverständnis vor, denn jetzt geht es nur um einen Verfahrensentscheid für eine Umsetzungsvorlage. Die Weisung kommt darum heute zum richtigen Zeitpunkt. Stimmen Sie dem Stadtrat zu.

Detailabstimmung

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsantrag der KPB ohne Gegenantrag zu.

Schlussabstimmung

Der Gemeinderat beschliesst mit 21:9 Stimmen:

- 1. Vom Inhalt und vom Zustandekommen der städtischen Volksinitiative «Für sichere und durchgängige Velowege» wird Kenntnis genommen; sie lautet wie folgt:**
 - 1. Für die Planung und den Bau eines flächendeckenden und sicheren Veloweg-Netzes sowie der Verbesserung der Veloinfrastruktur in der Stadt Uster wird ein Rahmenkredit von 5 Millionen Franken bewilligt.**
 - 2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in Objektkredite entscheidet der Stadtrat.**
 - 3. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Stand der Umsetzung des Rahmenkredits und über die Sicherheit des Veloverkehrs in Uster.**
- 2. Es wird festgestellt, dass die Initiative gültig ist.**
- 3. Der Initiative wird zugestimmt.**
- 4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.**

6 Weisung 16/2018 des Stadtrates: Volksinitiative "Bodeninitiative: Boden behalten – Uster gestalten!"

Für die Behandlung dieser Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung sind §§ 133 und 134 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) anzuwenden.

Der Gemeinderat hat über den Bericht und Antrag des Stadtrates innert 9 Monaten nach Einreichung der Initiative zu entscheiden (§ 134 Abs. 1 GPR).

Der Gemeinderat hat folgende Möglichkeiten der Entscheidung:

- Ablehnung der Initiative und Zustimmung Gegenvorschlag (entsprechend dem Antrag des Stadtrates): Es findet eine Volksabstimmung über Initiative und Gegenvorschlag statt (§ 134 Abs. 3 GPR)
- Ablehnung der Initiative und Ablehnung Gegenvorschlag: Es findet eine Volksabstimmung über die Initiative statt (§ 134 Abs. 2 GPR)
- Zustimmung zur Initiative und Zustimmung Gegenvorschlag: Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage zur Initiative und zum Gegenvorschlag innert 19 Monaten nach Einreichung der Initiative
- Zustimmung zur Initiative und Ablehnung Gegenvorschlag: Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage zur Initiative innert 16 Monaten nach Einreichung der Initiative.

Für die Kommission öffentliche Dienste und Sicherheit (KÖS) referiert Mary **Rauber** (EVP): *Die Kommission öffentliche Dienste und Sicherheit hat die Weisung 16/2018 des Stadtrates zur Volksinitiative „Bodeninitiative: Boden behalten – Uster gestalten!“ am 7. Januar 2019 besprochen. Anwesend waren acht Kommissionsmitglieder, die Abteilungsvorsteherin Gesundheit als Stellvertreterin des Abteilungsvorstehers Finanzen und der Abteilungsleiter Finanzen.*

Am 6. April 2018 wurde die Volksinitiative mit 613 Unterschriften eingereicht und vom Stadtrat für gültig und rechtmässig befunden. Am 10. Juli 2018 wurde das entsprechende Ergebnis amtlich publiziert. Der Gemeinderat hat über Bericht und Antrag des Stadtrates innert 9 Monaten nach Einreichung der Initiative zu entscheiden (§ 134 Abs. 1 GPR).

In der Weisung legt der Stadtrat seine Meinung dar, weshalb er die Initiative ablehnt. Er begründet seine Haltung damit, dass seine Handlungsspielräume eingeschränkt wären. Mit seinem Gegenvorschlag nimmt er die unbestrittenen Anliegen der Initiative auf und ergänzt und erweitert diese. Als Grundlage dafür hat er am 18. Dezember 2018 eine Immobilienstrategie veröffentlicht. Es geht dabei um Ziele der städtischen Immobilienpolitik und sie enthält die Ziele der Immobilien-Bewirtschaftung nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen.

Der KÖS wurde folgende Gegenüberstellung zwischen Initiative und Gegenvorschlag dargelegt: Die Initiative will Grundstücke im Eigentum der Stadt grundsätzlich nicht veräussern. Dagegen formuliert der Stadtrat im Gegenvorschlag, dass Grundstücke nur veräussert werden dürfen, wenn ein übergeordnetes öffentliches Interesse besteht. Dieses übergeordnete öffentliche Interesse ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und muss in einer Umsetzungsvorlage definiert werden. Über eine Umsetzungsvorlage, welche auf jeden Fall erarbeitet werden muss, entscheidet der Gemeinderat.

Die Formulierung zur Nutzung im Baurecht hat der Stadtrat im Gegenvorschlag inhaltlich übernommen. Baurecht oder auch Verkauf werden durch den Stadtrat vereinbart und danach dem Gemeinderat vorgelegt. Als zusätzliches Ziel legt der Stadtrat im Gegenvorschlag fest, dass Verkauf und Baurecht grundsätzlich in öffentlichen Verfahren erfolgen sollen.

Bei einem Tausch sieht die Initiative vor, dass ein Grundstück in Bezug auf die Fläche und Nutzung vergleichbar sein soll. Im Gegenvorschlag wird diese einschränkende Formulierung abgeschwächt: Grundstücke sollen vergleichbar sein. Dies deshalb, weil der Wert auch durch eine strategisch bedeutsame Lage definiert werden kann.

Aktuell besitzt die Stadt Uster 12-15 % des Landes auf Stadtgebiet. Seit 2015 wurden einige Landkäufe getätigt, darunter der Ostteil des Zeughausareals, ein Einfamilienhaus und ein Mehrfamilienhaus, Wald und Landwirtschaftspartellen und zwei ehemalige Munitionsdepots im Wald.

In den letzten zwei Jahren hat die Stadt Grundstücke getauscht, damit an der Braschlergasse und an der Oberlandstrasse je ein Fussgängerschutz erstellt werden konnte, zudem wurde eine Landwirtschaftspartelle getauscht.

Verkauft wurde ein brachliegender Streifen entlang der Unterbühlenstrasse, welcher Kosten für Unterhalt und Pflege verursacht hat.

Verkauf oder Baurechtsvorlagen werden schon heute durch den Stadtrat vereinbart und danach dem Gemeinderat vorgelegt.

Von den Initiativbefürwortern wurde bemängelt, dass im Gegenvorschlag der Begriff der „öffentlichen Interessen“ zu wenig klar formuliert worden sei. Eine Umsetzungsvorlage, welche auf jeden Fall erstellt werden muss, muss jedoch dem Gemeinderat vorgelegt werden. Er hat somit ein Mitspracherecht.

Als Argument gegen Initiative und Gegenvorschlag wurde angeführt, dass der Stadtrat auch bei einer Ablehnung von Initiative und Gegenvorschlag seine Immobilienstrategie weiterführen könnte. Der Stadtrat möchte jedoch seine Immobilienstrategie vom Volk mitgetragen und damit langfristig gesichert haben.

Sie haben den Antrag der KÖS bereits erhalten. Volksinitiative und Text Gegenvorschlag gehören der Vollständigkeit halber ins Dispositiv. Die KÖS hat über die einzelnen Dispositive abgestimmt und empfiehlt Ihnen die Ablehnung der Initiative und die Annahme des Gegenvorschlags.

Der Abteilungsvorsteher Finanzen, Stadtrat Cla **Famos**, nimmt Stellung: *Der Stadtrat legt Ihnen einen Gegenvorschlag vor, obwohl er mit der Stossrichtung der Volksinitiative einverstanden ist. Es gibt einige nicht beabsichtigte Folgen bei Zustimmung zur Volksinitiative, diese würde unseren Handlungsspielraum einschränken. Erstens ist der Spielraum für einen strategischen Verkauf wichtig und sollte erhalten bleiben, insbesondere bei Verhandlungen mit dem Kanton. Und dieser übernimmt keine Immobilien im Baurecht. Zweitens sollte der Tausch von Grundstücken nicht zu starr eingeschränkt werden. Es gibt sinnvolle Tauschgeschäfte, auch wenn nicht alles der Initiative entsprechen würde. So konnten wir in unmittelbarer Nachbarschaft zum Stadthaus mit einem Trottoir eine gute Lösung finden. Sowohl der Verkauf als auch das Baurecht sollen in Zukunft in einem öffentlichen Verfahren erfolgen. Das wird das Vertrauen in die öffentliche Hand verbessern. Zusammenfassend nimmt der Gegenvorschlag die Anliegen der Volksinitiative auf und führt mit dem Öffentlichkeitsprinzip ein wichtiges Element ein, wozu die Volksinitiative sich nicht äussert. Der Stadtrat will darum seine erfolgreiche Immobilienstrategie fortführen können. In den letzten Jahren haben wir praktisch nur noch gekauft und fast nichts mehr verkauft.*

Für die Grüne-Fraktion referiert Patricio **Frei** (Grüne): *Mit der Bodeninitiative haben wir Grünen der Ustermer Politik einen weiteren wichtigen Impuls gegeben. Dank unserer Bodeninitiative diskutieren wir heute über das für die Entwicklung einer Stadt wie Uster so wichtige Geschäft der Bodenpolitik. Dabei geht es um die Frage: Wollen wir die noch aus dem letzten Jahrtausend stammende Politik fortführen und weiterhin unser Tafelsilber verscherbeln, um laufende Rechnungen aufzubessern (ein letzter solcher Versuch betraf das Grundstück in der Loren für den KMU-Park II, den der Rat vor wenigen Monaten versenkt hat und der heute wie ein Relikt aus einer anderen Epoche erscheint)? Oder wollen wir eine auf die Zukunft ausgerichtete Bodenpolitik betreiben?*

Der Stadtrat geht mit seinen Vorschlägen in die richtige Richtung. Da ist zum einen die im Dezember festgesetzte Immobilienstrategie. In dieser verpflichtet sich die Stadt Uster zu einer aktiven Bodenpolitik und kontinuierlich Grundstück zuzukaufen, vor allem an strategisch wichtigen Lagen. Ein Verkauf von städtischem Land soll nur noch in Ausnahmefällen möglich sein, «wenn übergeordnete öffentliche Interessen vorliegen».

Und mit dem Gegenvorschlag zur Bodeninitiative der Grünen schlägt der Stadtrat vor, wichtige Elemente dieser Immobilienstrategie auf Verordnungsstufe zu zementieren. Fast könnte man ihn als «Bodeninitiative light» bezeichnen. Auch dieser Vorschlag des Stadtrats ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Bloss: Leider geht der Stadtrat den Weg nicht zu Ende. Zwar erschwert der Gegenvorschlag, städtisches Land zu veräussern, er verunmöglicht dies aber nicht. Was genau heisst denn «übergeordnete öffentliche Interessen»? Ich bin überzeugt: Was dies konkret bedeutet, darüber bestehen hier im Gemeinderat 36 verschiedene Ansichten. Sicher würden «übergeordnete öffentliche Interessen» vorliegen, wenn ein Unternehmen mit Hunderten Arbeitsplätzen nach Uster ziehen möchte. Liesse sich dies auch noch bei einem Betrieb mit ein paar Dutzend Arbeitsplätzen sagen? Und weshalb nicht auch bei einer Handvoll neuer Arbeitsplätze für Uster?

Hinzu kommt, dass die Ausnahme für Strassenprojekte uns Grüne gar nicht zu erwärmen vermag. Es wird offensichtlich, dass wir uns bei der Bodeninitiative mit Ausnahmen schwer tun. Es braucht sie nicht, denn die Bodeninitiative bietet genügend Gestaltungsmöglichkeiten. Dies haben auch die rund 800 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner erkannt.

Um unsere Stadt weiter zu entwickeln oder wichtige Projekte zu realisieren, reichen Tausch und Abgabe im Baurecht aus. Diese zwei Möglichkeiten schlägt die Bodeninitiative vor. Und diese sind in der Praxis erprobt. Die Gemeinde Rümlang beispielsweise gibt ihr Land im Baurecht ab – und dies seit bald 60 Jahren. Laut NZZ hat Rümlang seit 1960 mehr als 40 Baurechtsverträge abgeschlossen, die meisten davon in einer Industriezone. Derzeit fließen so jährlich 1,3 Mio. Franken in die Gemeindekasse.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Beim Baurecht profitieren auch noch kommende Generationen finanziell, dank dem Baurechtszins. Und nach Ablauf des Baurechtsvertrags können kommende Generationen selber entscheiden, was mit dem Grundstück weiter geschehen soll.

Verkauft die Gemeinde ihr Grundstück, vermag dies einmal die Jahresrechnung aufzubessern. Die weiteren Profite aber, die mit diesem Grundstück erzielt werden, streichen sich danach aber die privaten Investoren ein. Wer die Entwicklung der Bodenpreise in den letzten Jahren verfolgt hat, kann sich ein Bild machen, um welche Profite es geht. Weshalb sollen diese nur Einzelnen zu Gute kommen statt der Allgemeinheit?

Boden ist ein nicht vermehrbares und daher besonders kostbares Gut. Wir Grünen wollen, dass unser Boden der Stadt Uster und den kommenden Generationen zu Gute kommt. Vielen Dank für Ihre Unterstützung der Bodeninitiative.

Für die FDP-Fraktion referiert Richard **Sägesser** (FDP): *Bodenpolitik ist in einer sich entwickelnden Stadt wie Uster ein strategisches Handlungsfeld erster Güte. Bezüglich der Brisanz des Themas sind wir mit den Grünen also einig. Mit meiner Anfrage 537/2015 habe ich vom Stadtrat Auskünfte über Grundstücksgeschäfte sowie über die Entwicklung einer Immobilienstrategie verlangt. Eine strategische Immobilienpolitik ist also durchaus in unserem Sinn. Aber gewiss nicht eine Politik, die unsere Stadt in ihren Handlungsmöglichkeiten und damit in ihrer Entwicklung einschränkt, wie es die Bodeninitiative tut!*

Die Initiative ist – ich bringe es auf den Punkt – gefährlich und schädlich. Der Vorwurf, die Stadt wolle ihr Tafelsilber verscherbeln, geht fehl. Die Initiative will der Stadt zwei massive Fussfesseln bei Grundstücksgeschäften anlegen. Zum einen sollen Verkäufe grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zum anderen sollen Verkauf und Tausch – wenn sie dann doch stattfinden – an die Voraussetzung gebunden werden, dass eine gleichwertige Ersatzbeschaffung erfolgt.

Wie der Stadtrat zu Recht darlegt, gibt es durchaus Fälle in denen ein Verkauf sinnvoll oder gar nötig ist. Und dann muss das einfach möglich sein. Und zwar ohne weitere Kondition als die Bezahlung eines angemessenen Kaufpreises durch den Käufer. Es kann ja nicht sein, dass wir bei einem wichtigen Interessen Land verkaufen wollen und uns dann krampfhaft nach einem gleichwertigen Grundstück umsehen müssen, das wir als Vorbedingungen kaufen können. Das ist unsinnig. Natürlich lässt sich jetzt argumentieren, die Initiative sei ja nur eine allgemeine Anregung; der Stadtrat könne ja eine zweckmässige Umsetzung vorschlagen. Tatsache ist aber, dass bei jeder Veräusserung unweigerlich ein entsprechender Erwerb als Kompensation gefordert würde. Immobilienkäufe sind in der Regel das Ergebnis von Beobachtung und dem Ergreifen von Gelegenheiten, aber nicht von einem Besuch im Warenhaus. Die Forderung nach einer Kompensation in der Initiative ist also Augenwischerei und würde nur das zementieren, was die Initiative im Kern will: Ein Verbot von jeglichen Veräusserungen.

Auf dieses Experiment dürfen wir uns nicht einlassen. Es gibt keinen vernünftigen Grund, weshalb ein Gemeinwesen freiwillig auf Handlungsoptionen verzichten sollte, die es vom geltenden Recht her hat. Wir hier drinnen bestimmen gemäss unserer geltenden Gemeindeordnung über jeden Verkauf und Tausch von Grundstücken über 1.5 Mio. Das soll nun mit dieser Initiative verboten werden. Wer diese Initiative unterstützt, bringt damit sein Misstrauen gegenüber dem demokratisch gewählten Gemeinderat zum Ausdruck. Trauen die Initianten sich selber und ihren Argumenten nicht mehr, wenn sie diese bedeutsame Handlungsoption dieses Rats verbieten wollen? Das wäre, wie wenn man sich bei der Kreditkarte eine Limite von 100 Franken pro Monat geben würde, aber nicht vor Angst aus Missbrauch durch Dritte, sondern weil man sich selber nicht traut.

Wir als demokratisch gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung sollen uns eine Immobilien-Zwangsjacke überstreifen? Das kann ich beim besten Willen nicht nachvollziehen. Die Initiative lehnen wir aus tiefster Überzeugung ab.

Zurückhaltung bei der Veräusserung von Grundstücken, das ist aber in unserem Sinn. Das haben wir auch beim letzten Grundstücksgeschäft bei der Veräusserung der städtischen Parzelle in der Looren vorgelebt. Der Stadtrat macht nun einen Gegenvorschlag, der in diese Richtung geht. Der Text lässt – auch aufgrund der Form als allgemeine Anregung – noch einigen Interpretationsspielraum zu, der im Zuge einer Umsetzung zu klären ist. Das ist richtig so! Der Vorschlag lässt erkennen, dass für einen Verkauf bedeutsamere Interessen vorliegen müssen als bei einer Abgabe im Baurecht. Das mag angesichts des definitiven Charakters eines Verkaufs nachvollziehbar sein. Für uns ist es aber ein Muss, dass auch bei einer Abgabe im Baurecht die damit verfolgten öffentlichen Interessen bewertet werden. In jedem Fall ist somit zu prüfen, welche anderen Nutzungsmöglichkeiten bestehen und ob die vorgesehene Nutzung die öffentlichen Interessen bestmöglich wahrt. Aus der Umsetzung darf in keinem Fall ein Anspruch auf Erteilung eines Baurechts an städtischem Land entstehen. Mit diesen Hinweisen erteilen wir dem Stadtrat gerne den Auftrag, eine Umsetzung zum Gegenvorschlag auszuarbeiten, und stimmen diesem zu. Und wir lehnen die Volksinitiative ab.

Für die SP-Fraktion referiert Marius **Weder** (SP): *Noch bis weit in die 2000er Jahre war es die Politik des Stadtrats bzw. damaliger Finanzvorsteher, städtische Liegenschaften bei entsprechendem Interesse Privater zu verkaufen, wenn denn der Preis stimmte. Damit konnten die Jahresrechnung 'geschönt' und der Steuerfuss gedrückt werden. Als positiver Nebeneffekt konnte allenfalls der eine oder andere Arbeitsplatz geschaffen oder in Uster gehalten werden. Die Stadt 'verscherbelte' mit diesem Vorgehen aber ihr Tafelsilber und gab Schritt für Schritt ihre Handlungsfähigkeit hinsichtlich der Stadtentwicklung ab. Mittel- und langfristig lebte man dadurch von der Substanz. Wäre diese Politik so weitergeführt worden, könnte die Stadt irgendwann keinen Einfluss mehr ausüben. Wir als SP-Fraktion kämpften stets dagegen an und verlangten, dass städtisches Land in der Regel nur im Baurecht oder durch Tauschgeschäfte abgegeben werden sollte. Lange standen wir mit diesem Begehren auf verlorenem Posten. Vor ungefähr zehn Jahren setzte dann aber im Stadtrat langsam ein Umdenken ein. Seither stellen Landverkäufe ohne Gegengeschäft nur noch die Ausnahme dar. Der Stadtrat hat diese Strategie letztes Jahr in seinem uns vorliegenden Positionspapier zur Immobilienstrategie (vom 20. November 2018) festgehalten.*

Auch wenn sich der Stadtrat mit seiner Immobilienstrategie entsprechend bewegt hat, kommt der Volksinitiative der Grünen doch das grosse Verdienst zu, dieses wichtige Thema auf die Traktandenliste gesetzt zu haben. Unterzieht man den Text der Initiative und denjenigen des Gegenvorschlags einer eingehenden Betrachtung, kommt man aber zur Einsicht, dass der Text der Initiative in einigen Punkten zu starr gefasst ist. Auch nach dem Gegenvorschlag soll städtisches Land grundsätzlich nur im Baurecht abgegeben und nicht veräussert werden. Dies ist aber immerhin dann möglich, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse zu bejahen ist. Das wäre zum Beispiel etwa dann der Fall, wenn der Kanton städtisches Land benötigte, um die Kantonsschule zu vergrössern, wobei der Kanton gemäss seinen Richtlinien Land immer nur erwirbt und nie im Baurecht übernimmt. Nach dem Text der Initiative bzw. einem danach abgefassten Verordnungstext wäre ein solches Geschäft aber unzulässig. Auch bezüglich Tauschgeschäfte von Land weist diese Initiative eine Starrheit auf, die gewisse aus öffentlichem Interesse sinnvollen Geschäft verunmöglicht. Man muss somit feststellen, dass der Initiativtext zwar zur Erhaltung der Gestaltungsmöglichkeit der Stadt beiträgt, diese Gestaltungsmöglichkeit dann aber in wichtigen Punkten wiederum beschränkt. Der Stadtrat würde in seinem Bestreben zu einer aktiven Bodenpolitik im Interesse der Stadt unnötig eingeschränkt.

Zusammenfassend ist es also absolut sinnvoll, die bezüglich Landveräusserungen sehr zurückhaltende Strategie gemäss dem Gegenvorschlag bzw. einer entsprechenden Umsetzungsvorlage in einer Verordnung festzuhalten. Dem Stadtrat gemäss der Initiative aber jegliche Möglichkeit zur Veräusserung von vorneherein abzusprechen, ist nicht zielführend. Wir als SP-Fraktion stimmen daher dem Gegenvorschlag des Stadtrats zu und lehnen die Initiative ab.

Für die SVP/EDU-Fraktion referiert Christoph **Keller** (SVP): *Nein zur Initiative, Nein zum Gegenvorschlag. Das ist die Devise der SVP/EDU-Fraktion. Ja, die linke Ratshälfte wird uns wieder als Neinsager feiern, aber Initiative und Gegenvorschläge führen zu einem Verzicht an Handlungsmöglichkeiten für den Stadtrat. Denn die Möglichkeit städtische Grundstücke im Baurecht abzugeben ist bereits heute vorhanden. Nein insbesondere zum Gegenvorschlag, weil der Stadtrat nicht freiwillig seine Handlungsmöglichkeiten begrenzen soll. Der Stadtrat hätte selbstbewusst die Initiative ablehnen, auf einen Gegenvorschlag verzichten und seine Absicht und Zusage für mehr Baurecht über eine Medienmitteilung zum Ausdruck bringen können.*

Alle Landgeschäfte der Zukunft können bereits heute im Baurecht aufgegleist werden. Mit Initiative und auch Gegenvorschlag verliert die Stadt Uster an Handlungsspielraum. Das Vorbild Zürich zeigt wohin die Reise gehen wird, wenn nur noch im Baurecht Grundstückgeschäfte getätigt werden. Insbesondere sieht man in Zürich schön, wer die Baurechtsnehmer sind. Das dies einem bürgerlichen Gedankengut entspricht bezweifle ich stark.

«Günstige Rahmenbedingungen für private Investoren schaffen»

«Der Gesamtnutzen einer erfolgreichen Zentrumsentwicklung muss im Vordergrund stehen»

«Ideologisch motivierte Maximalforderungen haben keinen Platz in dieser politischen Diskussion» Diese Zitate stammen nicht aus meinem «Parteibüchlein», sondern habe ich so auf der Homepage der FDP Uster gefunden. Freisinniges und bürgerliches Gedankengut vom Feinsten. Ich bin selbst ein grosser „Fan“ davon. Weshalb bei einem solchen Hintergrund der Gegenvorschlag freisinnige Unterstützung erfährt, verstehe ich nicht.

Ich rufe alle bürgerlich und freisinnig denkenden Politiker und Einwohner von Uster auf, diese Initiative und auch den Gegenvorschlag abzulehnen.

Lieber Richard Sägesser, bitte händige mir anschliessend Dein Argumentarium aus, damit kann ich die Ablehnung von Volksinitiative und Gegenvorschlag gut begründen.

Für die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion referiert Mary **Rauber** (EVP): *Um es vorweg zu nehmen: Für uns ist die Initiative zu starr, wir werden sie nicht unterstützen. Wir sind der Meinung, dass der Stadtrat seine unternehmerische Freiheit behalten soll. Ein Verkauf – wenn es sich um übergeordnete öffentliche Interessen handelt – soll möglich bleiben. Zudem begrüssen wir, dass der Stadtrat im Gegenvorschlag grundsätzlich ein öffentliches Verfahren bei Baurecht und bei Verkauf festlegt und dass Grundstücke, welche getauscht werden sollen, vergleichbar sein müssen. Dass nun der Stadtrat sozusagen seine Immobilienstrategie mit dem Gegenvorschlag dem Volk vorlegen will, erachten wir als sinnvoll. Langfristigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit unterstützen wir gerne und wir warten gespannt auf die Umsetzungsvorlage, welche ja auch dem Rat wieder vorgelegt werden muss.*

Aus den erwähnten Gründen lehnt die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion die Bodeninitiative ab und stimmt dem Gegenvorschlag des Stadtrates zu.

Richard **Sägesser** (FDP): *Besten Dank dem Vorredner der SVP fürs Vorlesen unseres Auftritts im Internet, dort gibt es auch einen Link „Mitglied werden“ bei der FDP. Ich hoffe auf den Rückzug der Volksinitiative durch die Grünen und dann hätten wir eine gute Lösung.*

Stadtrat Cla **Famos** beantragt Auszählen bei allen Ziffern im Dispositiv.

Detailabstimmungen

Der Änderungsantrag der KÖS wird ohne Gegenantrag angenommen.

Die Ziffern 1, 2 und 5 werden mit 30:0 Stimmen angenommen.

Ziffer 3 wird mit 25:5 Stimmen angenommen.

Ziffer 4 wird mit 20:9 Stimmen angenommen.

Schlussabstimmung

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Vom Inhalt und vom Zustandekommen der Volksinitiative «Bodeninitiative: Boden behalten – Uster gestalten» wird Kenntnis genommen.
2. Es wird festgestellt, dass die Initiative gültig ist.
3. Die Initiative lautet wie folgt und wird mit 5:25 Stimmen abgelehnt :

Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Uster sind, sollen grundsätzlich nicht veräussert werden. Sie können Dritten jedoch im Baurecht zur Nutzung überlassen werden. Der Verkauf oder Tausch von städtischen Grundstücken ist nur dann zulässig, wenn ein anderes Grundstück erworben wird, welches in Bezug auf Fläche und Nutzung mit dem veräusserten Grundstück vergleichbar ist.

Boden ist ein unvermehrbares und daher besonders kostbares Gut. Aus diesem Grund soll Uster eine nachhaltige und langfristige Bodenpolitik betreiben. Als Bodenbesitzerin kann Uster den städtischen Lebensraum aktiv mitgestalten. Die Abgabe im Baurecht ermöglicht es zudem, höhere Erträge (Baurechtszins) als bei einem Landverkauf zu erzielen. Dennoch kann das Land bebaut werden. Nach Ablauf der Baurechtsverträge können künftige Generationen wieder neu über die Verwendung des stadteigenen Bodens entscheiden und damit die Stadt in ihrem Sinne weiterentwickeln. Der Wert des Bodens bleibt damit auch für die kommenden Generationen erhalten».

4. Folgendem Gegenvorschlag des Stadtrates wird mit 20:9 Stimmen zugestimmt:

Grundstücke im Eigentum der Stadt Uster dürfen nur veräussert werden, wenn dies übergeordnete öffentliche Interessen gebieten. Städtische Grundstücke können Dritten jedoch im Baurecht zur Nutzung überlassen werden. Bei einem Tausch sollte das erworbene Grundstück mit dem veräusserten Grundstück vergleichbar sein. Sowohl Verkauf als auch Baurecht erfolgen grundsätzlich in einem öffentlichen Verfahren.

5. Mitteilung an den Stadtrat.

7 Weisung 19/2018 des Stadtrates: Öffentlicher Gestaltungsplan «Untere Farb», Uster, Festsetzung

Für die Kommission Planung und Bau (KPB) referiert Jürg **Krauer** (FDP): *Die Weisung 19/2018 wurde am 7. Januar 2019 in der KPB besprochen. Von Seiten Stadt waren Stefan Feldmann, Andreas Frei, Patrick Wolfensberger und Walter Ulmann anwesend und haben die Vorlage erklärt und unsere Fragen kompetent beantwortet.*

Obwohl im Vergleich zum Antrag 45/2015 an und für sich nicht allzu viel geändert hat und vereinfacht gesagt eigentlich nur ein paar buchhalterische Zahlen dazugekommen sind, ist die Weisung als komplett neue Weisung zu behandeln und würde daher eigentlich auch wieder dem fakultativen Referendum unterstehen. Infolge der finanziellen Abwertung, welche die Kompetenzen des Gemeinderates übersteigt, muss aber sowieso eine Volksabstimmung durchgeführt werden.

Der Stadtrat hat in der Kommissionssitzung erläutert, dass aufgrund des Abstimmungsergebnisses vom Frühling 2018, in welcher der Gestaltungsplan mit 60 % klar angenommen wurde, der Volkswillen respektiert werden soll und entsprechend der Teil B der Weisung, welcher den Gestaltungsplan enthält, nicht verändert wurde. Neu dazugekommen ist also die Thematik mit der Zonierung der Grundstücke der „Unteren Farb“. Der Bezirksrat hat ja entschieden, dass diesbezüglich der Stadtrat eine falsche Einschätzung getroffen hat und daher das Volk ungenügend informiert war. Die Abstimmung sei daher aufzuheben. Mit der vorliegenden Weisung wird dieser Sachverhalt jetzt richtiggestellt.

Wie es zu dieser Fehleinschätzung des Stadtrates gekommen ist, möchte ich an dieser Stelle nicht im Detail erläutern. Dies kann in der Weisung nachgelesen werden.

Gemäss Bezirksrat hätte die korrekte Zonierung „Bauzone mit Gestaltungsplanpflicht“ sein müssen. Welche Art Bauzone wurde aber offengelassen. Der Stadtrat hat nun in Anlehnung an die benachbarten Grundstücke für die Wertberechnung die Zone W4 angenommen. Diese Umzonung von der bisherigen Reservezone in die Zone W4 wurde per 31. Oktober 2018 durchgeführt und hat zu einer Aufwertung von ca. CHF 3.45 Mio. geführt.

Bestandteil der vorliegenden Weisung bzw. des Gestaltungsplan ist eine Anpassung der Zonen. Neu soll das Grundstück zweigeteilt werden und der Teil, auf welchem das Gebäude steht, der Kernzone zugeteilt werden. Die sogenannte Farbwiese hingegen soll der Freihaltezone zugeteilt werden. Diese Umzonung der Wiese in die Freihaltezone bedeutet faktisch, dass dort in Zukunft nichts mehr gebaut werden kann. Dies führt zu einer Abwertung von CHF 2.9 Mio. Der Stadtrat hat auch erläutert, dass die bebaubare Fläche der Wiese aufgrund von neuen Gewässerschutzvorschriften sowieso relativ klein und ein grösseres Bauprojekt daher utopisch wäre. Auch hat die Testplanung im Jahre 2011 ergeben, dass die Wiese unbebaut bleiben und in den Stadtpark integriert werden soll. Aus diesen Gründen macht gemäss Stadtrat die entsprechende Umzonung Sinn.

Im Rahmen der Kommissionssitzung wurden auch die Antworten zu den Fragen der Anfrage 527/2018 von Wolfgang Harder (CVP) erklärt. Sie alle haben diese Antworten letzten Dienstag ebenfalls bekommen, daher muss an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen werden. Die Weisung wurde Artikel für Artikel besprochen. Es sind in der Kommission aber keine Anträge eingegangen. Die KPB empfiehlt mit 5:2 Stimmen Zustimmung zum Antrag.

Für die Rechnungsprüfungskommission (RPK) referiert Salome **Schaerer** (SP): *In der Sitzung vom 14. Januar 2019 hat die RPK die Weisung 19/2018 diskutiert. Stefan Feldmann, Abteilungsvorsteher Bau, und Patrick Wolfensberger, Abteilungsleiter Finanzen, haben über die Vorlage informiert. Auch die Haltung des Stadtrates zur Anfrage 527/2018 von Wolfgang Harder (CVP) wurde behandelt. Wie bereits gesagt wurde, hat der Bezirksrat am 5. April 2018 aufgrund anderer Gebietszonenverhältnisse als ursprünglich vom Stadtrat angenommen, die Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 aufgehoben, weil aus der neuen Zonierung andere finanzielle Voraussetzungen resultierten.*

Für die Beurteilung der vorliegenden Weisung sind nun zwei Aspekte besonders zu beachten. Erstens: Aus formaler Sicht stimmen wir über die Festsetzung des Gestaltungsplanes "Untere Farb" ab, der 2017 von der Bevölkerung bereits diskutiert und angenommen worden ist. Verändert hat sich seither aber nur die finanzrechtliche, nicht die finanzpolitische oder die planerische Grundlage.

Zweitens: Die Annahme des Gestaltungsplanes durch das Volk hat zwei getrennte finanzrechtliche Vorgänge zur Folge. Mit der Festsetzung des Gestaltungsplans erfolgt ein Transfer der neu bewerteten Grundstücke vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, was zu einem Buchgewinn von CHF 3,4 Mio. in der Jahresrechnung 2018 führt. Der zweite Vorgang ist die Abwertung der Parzelle B7464 durch die Überführung in eine Freihaltezone, was einen Buchverlust von CHF 2,8 Mio. in der Jahresrechnung 2019 zur Folge hat. Insgesamt sind die Vorgänge buchhalterischer Natur und bedeuten für die Stadt Uster keinen finanziellen Verlust.

Der Rechnungsprüfungskommission ist noch ein kleiner Fehler in der Formulierung des Antrages aufgefallen, deshalb beschliesst die Kommission mit 9:0 Stimmen dem Gemeinderat folgende Änderung von Ziffer 7 Dispositiv zu beantragen: „Die Grundstücke“ mit einem Buchwert von 4'431'450 Franken „werden“ vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen transferiert.

Mit 7:2 Stimmen empfiehlt die RPK dem Gemeinderat der Vorlage zuzustimmen.

Der Abteilungsvorsteher Bau, Stadtrat Stefan **Feldmann**, nimmt Stellung: Sie wissen es: Formal handelt es sich um die Festsetzung eines Gestaltungsplans. Aber eigentlich geht es gar nicht so sehr um den Gestaltungsplan an sich. Über diesen ist bereits ausführlich diskutiert worden, den Stimmberechtigten sind im Rahmen eines Abstimmungskampfes Pro und Contra dargelegt worden und die Stimmberechtigten haben letztlich den Gestaltungsplan mit der vorgeschlagenen Nutzungsänderung gutgeheissen. Dass der Gestaltungsplan erneut dem Parlament vorgelegt werden muss, hat nichts mit planerischen Parametern zu tun, sondern mit finanziellen Aspekten.

Der Bezirksrat hat – Sie haben es in beiden Kommissionsreferaten gehört – den Entscheid der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 aufgehoben, weil die finanziellen Auswirkungen dieser Vorlage den Stimmberechtigten nicht sauber dargelegt worden seien. Der Bezirksrat hat verlangt, dass die Vorlage nachzubessern sei. Der Stadtrat kommt diesem Auftrag jetzt mit der Weisung nach.

Über den ganzen Bewertungsvorgang haben der KPB-Referent und die RPK-Referentin bereits informiert. Darum nur noch ganz kurz: Durch die Neubewertung dieser beiden Grundstücke als Bauzone W4 hat die Stadt Uster in der Rechnung 2018 einen Buchgewinn von CHF 3,4 Mio. erfahren. Wenn der Gestaltungsplan so beschlossen werden sollte, werden diese Grundstücke neu vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen umgeteilt und neuen Zonen – der Freihaltezone einerseits, der Kernzone andererseits – zugewiesen. Das führt dann wiederum zu einer Abwertung von CHF 2.9 Mio. in der Rechnung 2019.

Wichtig dabei ist, die Referentin und der Referent haben bereits darauf hingewiesen, im Kopf zu behalten: Alle diese Vorgänge sind rein buchhalterischer Art. Weder durch die Aufwertung im vergangenen Jahr noch durch die Abwertung in diesem Jahr wird die Stadt Uster einen Franken mehr oder weniger in der Kasse haben.

Wie ich bereits eingangs gesagt habe, ist es der Finanzteil, welcher die neue Vorlage von der alten Vorlage unterscheidet. Der eigentliche Gestaltungsplan – also der ganze Teil B dieser Weisung – ist hingegen mit der ursprünglichen Vorlage identisch. Das heisst also auch: Der Stadtrat hält an der ursprünglich angedachten Nutzung fest. Warum hält er daran fest? Aus zwei Gründen:

1. Der Stadtrat ist von der ursprünglich vorgeschlagenen Nutzung – Stichwort Stadtarchiv, Stichwort Gastro-Angebot, Stichwort Erweiterung Stadtpark – nach wie vor überzeugt.
2. Der Stadtrat fühlt sich auch vom Entscheid der Stimmberechtigten vom 21. Mai 2017 verpflichtet: Es ist zwar so, dass der Entscheid durch den Bezirksrat aufgehoben worden ist. Trotzdem: Die Stimmberechtigten haben dieser vorgeschlagenen Nutzung damals doch mit fast 60 % zugestimmt. Ein recht deutliches Resultat, deutlicher auf jeden Fall, als damals beide Seiten in diesem Abstimmungskampf erwartet hatten. Und der Entscheid ist, auch wenn er rechtlich aufgehoben worden ist, als politische Meinungsäusserung des Souveräns doch ernst zu nehmen und – so findet der Stadtrat – auch zu respektieren. Und darum legt er den Gestaltungsplan in der Form, wie er vom Souverän bereits einmal gutgeheissen worden ist, nochmals vor.

Namens des Stadtrates beantrage ich Ihnen, dieser Weisung inklusive der kleinen sprachlichen Korrektur, welche die RPK verdankenswerterweise vorgenommen hat, zuzustimmen.

Für die SVP/EDU-Fraktion referiert Markus **Ehrensperger** (SVP): *An der Haltung der SVP/EDU-Fraktion zur Unteren Farb hat sich nichts geändert. Die Ehrenrunde ist natürlich unschön, aber nun gilt es, wieder vorwärts zu machen. Es wird ganz wichtig sein, der Bevölkerung den Grund für die neue Abstimmung zu erläutern und aufzuzeigen, was sich geändert hat, und was eben gleich bleibt. Vor allem bei den finanziellen Änderungen gilt es, bei den Fakten zu bleiben. Die Gegner der Vorlage reiben sich bestimmt schon die Hände, was sie nun noch alles zu den "Kosten" hinzuzählen können.*

Wie gesagt, das Konzept mit dem Archiv und der kleinen Schenke überzeugt noch immer und nun gilt es für den Stadtrat, eine genauso überzeugende Kommunikation über den Grund der neuen Abstimmung vorzulegen.

Für die SP-Fraktion referiert **Balthasar Thalmann** (SP): *Ich wiederhole – zum dritten Mal – gerne nochmals mein flammendes Plädoyer für den Standort des Stadtarchivs in der Unteren Farb. Es ist einfach nur richtig, das Archiv dort vorzusehen: Das Gedächtnis von Uster mitten in der Stadt Uster, direkt am Stadtpark, direkt am geschichtsträchtigen Aabach und in einem geschichtsträchtigen Haus.*

Da ändert sich gar nichts daran, dass wir nun eine Vermögensverschiebung und eine Neubewertung machen. Das ist lediglich – wir haben es gehört – buchhalterische Notwendigkeit und am Ende ein Nullsummenspiel. Die Sanierung der Unteren Farb ist nötig, eine öffentliche Nutzung dieses Juwels mitten in der Stadt ist richtig und der Handlungsbedarf, einen gescheiten Standort für das Archiv zu finden, ist riesig.

Ich rufe nochmals in Erinnerung: Die Kunstsammlung der Stadt Uster wird zur Zeit in einer ehemaligen Militärunterkunft unter dem Stadthofsaal gelagert. Ein einfacher Luftentfeuchter für CHF 502.05 soll dort für ein vernünftiges Klima sorgen. Wenn Sie das mal gesehen haben, stehen Ihnen die Haare zu Berge. So kann es nicht weitergehen. Wir sind darum froh, dass der Stadtrat eine Lösung für das Archiv gefunden hat. Die Lösung Untere Farb dient ja nicht nur dem Archiv, sondern auch der Paul-Kläui-Bibliothek und der Kunstsammlung.

Diese neue Nutzung der Unteren Farb funktioniert auch ohne riesige bauliche Eingriffe in das wunderschöne Denkmal. Diese Lösung sind eigentlich vier Fliegen auf einen Streich: Eine gescheite Nutzung für die Untere Farb, eine Lösung für die Archiv- und Kunstsammlungsfrage, eine Aufwertung der Ustermer Mitte und letztlich entspricht die neue Nutzung auch dem Willen der ehemaligen Besitzern, die das Haus der Stadt günstig verkauft haben.

Wir sind überzeugt, dass die Untere Farb nicht nur das Gedächtnis von Uster werden kann. Es kann ein Ort mit hoher Identität werden und so vielleicht auch einen Teil der Seele unserer Stadt. Denn Kultur ist die Seele der Stadt. Und zu all dem hat die Ustermer Stimmbevölkerung schon einmal deutlich Ja gesagt. Es hat sich seither nichts Wesentliches geändert, also ist es letztlich auch nur demokratischer Anstand, diesen Willen zu respektieren.

Wir freuen uns als schon heute – ein weiteres Mal – auf die Einweihung der sanierten und umgenutzten Unteren Farb.

Für die Grüne-Fraktion referiert Meret **Schneider** (Grüne): *Viel wurde diskutiert, viel wurde verstanden, vielleicht nicht alles von allen, und viel wurde auf den Kopf gestellt. Wie nun wirklich alle wissen, wurden die zwei zur Diskussion stehenden Grundstücke vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen verschoben und eine Überbauung beispielsweise auf der Farbwiese wurde verunmöglicht. Mit der Festsetzung des Gestaltungsplans und der damit verbundenen Anpassung des Zonenplans wird die aktuelle Zone „Bauzone mit Gestaltungsplanpflicht“ geändert. Damit werden der östliche und der überbaute Teil des Grundstückes der Kernzone zugewiesen, während der westliche Teil des Grundstückes der Freihaltezone zugewiesen wird. Dies hat zur Folge, dass letzterer nicht mehr überbaut werden darf und um rund 2.9 Mio. Franken abgewertet wird. Am Gestaltungsplan sonst hat sich nichts geändert und wer mir diesen Menschen auftreiben kann, der aufgrund der vollständigen Information über die Verschiebung ins Verwaltungsvermögen und der damit verbundenen Umzonung nun anders abstimmen wird, wird von mir höchstpersönlich auf ein Bier eingeladen. Aber Korrektes soll korrekt abgehandelt werden. Und wir kennen das Prinzip vom Witz mit dem Schoggi glacé: Was ist besser als eine gewonnene Abstimmung? Richtig, zwei gewonnene Abstimmungen.*

Aber jetzt zum Projekt: Wir Grünen stehen nach wie vor hinter dem Gestaltungsplan. In dem für Usters Geschichte wichtigen und denkmalgeschützten Gebäude das Archiv zu zentralisieren und endlich einen neuen Standort dafür zu haben, halten wir für eine nicht nur sinnvolle, sondern auch sehr stimmige Idee. Ebenso ist zu begrüßen, dass der Wohnteil renoviert wird und künftig öffentlichen Nutzungen zur Verfügung steht. Damit die Anlage auch der Bevölkerung zur Verfügung steht, soll im Erdgeschoss eine Schenke, eventuell auch ein Café eingerichtet werden, das mit dem Aussensitzplatz insbesondere im Sommer zur Zentrumsbelebung beitragen wird. Ein Konzept, das in die Strategie der Zentrumsentwicklung passt, in sich stimmig ist und dabei gleich noch das Problem des Standortes für das Archiv löst: Was wollen wir mehr?

Zur öffentlich geführten Diskussion, ob eine Schenke im öffentlichen Interesse sei, kann ich nur bemerken: Was ist das öffentliche Interesse, wenn nicht das Interesse der Ustermerinnen und Ustermer? Diese haben in der vergangenen Abstimmung zu eben dieser Schenke ja gesagt, was durchaus auf ein Interesse hindeuten könnte. Weitere quod erat demonstrandum wird uns mit Sicherheit die kommende Abstimmung liefern; womit ich dazu aufrufe mit einem Ja zum Gestaltungsplan das ausdrückliche Interesse an dessen Umsetzung an der Urne zu bestätigen.

Für die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion referiert Wolfgang **Harder** (CVP): *Danke für die engagierten Voten. Ich respektiere diese Ansichten, aber sie überzeugen mich nicht. Wenn ich an die Untere Farb denke, wird mir anders. Ich will nicht sagen, es wird mir schlecht, aber gut geht es mir nicht. Warum?*

Das Vorhaben fühlt sich an, wenn man meiner Grossmutter zwei neue Hüftgelenke einbaut, die Augen lasert, einen Herzschrittmacher einsetzt, die Knie flickt und dann sagt: So, jetzt ist wieder alles in Ordnung, jetzt bist du wieder fit, du kannst wieder voll Gas geben, wir bezahlen es. OK, die Operationskosten waren falsch berechnet, darum müssen wir jetzt nochmal abstimmen. Es ist alles nur buchhalterischer Art.

Es scheint, als müsse die Untere Farb mit diesem Gestaltungsplan wieder jung getrimmt und geliftet werden. Vorwärts machen, scheint das Motto zu sein.

Aber ist das richtig? Pensionierte wie die Untere Farb haben viel geleistet, jahrzehntelang. Sie wurden nicht für die heutige Zeit gebaut. Sie haben ihren Zweck erfüllt und sie haben ihre Ruhe verdient, auch wenn diese schon etwas länger dauert. Richtig gestört hat das in den letzten 30 Jahren eigentlich niemand. Die Lage im Stadtpark ist geschaffen für das Bänkli in der Abendsonne. Diese Ruhe gibt Kraft. Probieren Sie es aus! Die Alte Dame ist ein wichtiger Zeitzeuge. Solche Zeugen sind wichtig für uns alle. Die Hülle frisch machen, innen alles raus und komplett neu ausbauen? Hat das die Alte Dame von Uster verdient? Müssen wir das machen? Zwingend ist das nicht. Notwendig? Auch nicht unbedingt. Eine gute Sache? Aus Sicht der alten Bausubstanz – nein. Reparieren Sie ein 50jähriges Auto, um wieder Formel 1 zu fahren? Eben!

Das alles wurde vor einigen Jahren geplant. Die Sachlage hat sich verändert. Die Stadt hat das ZKB-Gebäude gekauft, das Zeughausareal ist in voller Planung, die Liegenschaft Dammstrasse wird saniert. Das Archiv aber soll immer noch in den Stadtpark. Weit weg von der Verwaltung. Macht wenig Sinn. Sicher: Die Kunstsammlung und die Paul-Kläui-Bibliothek wären dort sinnvoll untergebracht. Dafür braucht es keinen Gestaltungsplan wie den vorliegenden, der sich primär auf das Stadtarchiv konzentriert.

Das Projekt überzeugt nicht und es wird durch die Neuauflage auch nicht besser. Leider haben wir über dies nicht mehr diskutiert. Es scheint, das Archiv sei nur Mittel zum Zweck, damit endlich gebaut werden kann.

Noch ein Wort zur Schenke: Schenke bedeutet Betrieb, Leben, Action. Eine Beiz als Staatsaufgabe? Das gäbe neue Horizonte im Tätigkeitsbereich des Stadtrates. Früher einleuchtend. Heute eher weniger. Die Antwort des Stadtrates auf meine Anfrage 527/2018 ist sehr links orientiert. Ich plädiere für Zurückhaltung, vor allem wenn ein Gestaltungsplan so detailliert umgesetzt wird und wenn eine neue Staatsaufgabe in diesem versteckt ist. Das ist nicht der richtige Weg. Für mich als Liebhaber des klassischen Staatswesens ein no go.

Interessant wäre ja auch, was die Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland dazu sagt, dass mit Steuergeldern eine Schenke betrieben werden soll. Die Stadt Uster als Beisitzerin in der fröhlichen Schenke zur Unteren Farb könnte eine Schnapsidee sein. Service public sieht anders aus.

Gut, wir alle wissen: Die Meinungen sind gemacht. Und trotzdem: Uns allen könnte es besser gehen, wenn wir anstelle einer Schenke ein Künstler-Café oder einen Mehrzweckraum für Vereine bauen würden. Das passt deutlich besser zur Unteren Farb. Auch darum stimmt unsere Fraktion Nein zu diesem Gestaltungsplan.

Für die FDP-Fraktion referiert Jürg **Krauer** (FDP): *Wir haben es bereits mehrfach gehört: Im Groszen und Ganzen hat sich inhaltlich an der Weisung nicht allzu viel geändert. Was dazu gekommen ist, ist die bereits durchgeführte Festlegung der korrekten Bauzone und die dadurch notwendige Abzonung der Wiese von der aktuellen «Bauzone mit Gestaltungsplanpflicht» zur Freihaltezone. Wir waren bereits bei der letzten Weisung klar für den Gestaltungsplan und sind es nun auch bei der aktuellen Weisung. Dies insbesondere auch, da der Gestaltungsplan in der letzten Abstimmung mit 60 % Ja-Stimmen klar angenommen wurde und dieser Volkswillen zu respektieren ist. Auch ist aus unserer Sicht seit der Abstimmung von den Gegnern kein brauchbarer oder machbarer Vorschlag für die Nutzung der Wiese oder des Ökonomiegebäudes gekommen. Ein solches Gebäude leer stehen zu lassen ist, sinnlos. Und ein Archiv ist ein Formel-1-Fahrzeug. Zusammen mit der kürzlich erfolgten Aufwertung der Grundstücke, sind die in der Weisung 19/2018 ergänzten Finanztransaktionen rein buchhalterischer Natur und verändern aus unserer Sicht die Kernelemente der Weisung nur unwesentlich und daher nicht entscheidend. Wir werden daher der Weisung 19 zustimmen.*

Balthasar Thalmann (SP): *Zur Unteren Farb muss halt debattiert werden. Ein Menschenleben unterscheidet sich wesentlich von einem Bau. Hier hat die Menschheit viel gelernt, denn ein Gebäude kann als Zeitzeuge über lange Zeiträume saniert werden. Der Gestaltungsplan lässt betreffend Schenkung die genaue Definition der Schenke mit Aussensitzplatz offen. Wie ist es dann mit dem Hallenbad, mit dem Dietenrain, mit den Altersheimen. Wir sprechen von der Belebung eines wichtigen Teils von Uster.*

Paul **Stopper** (BPU) legt seine *Interessenbindung* offen. *Ich hatte mal ein Pferd eingestellt und habe in den 80er Jahren dem Kauf der Unteren Farb zugestimmt. Ich habe mich auch auf kantonaler Ebene mit Einzelinitiativen engagiert. Jetzt haben der Kommissionsreferent und der Abteilungsvorsteher Bau gesagt, der Bezirksrat habe lediglich finanzielle Fragen geklärt. Das ist nicht so, der Bezirksrat hat sich auch mit planerischen Fragen auseinandergesetzt. Eine Kernzone ist mehr als ein Gebäude. Wer war denn überhaupt einmal in der Paul-Kläui-Bibliothek? Ich beantrage **Rückweisung der Vorlage** mit folgenden Vorgaben:*

- *Wohnteil ist als Wohnraum zu erhalten*
- *Scheunenteil ist für öffentliche Zwecke zu nutzen (ohne detaillierte Angabe über Institution, wie Archive)*
- *Umgebung ist naturnah zu gestalten. Verzicht auf Integrierung in den Stadtpark (keine intensive Nutzung vorsehen, kein Tingel-Tangel-Park wie zur Zeit im Stadtpark) Natur soll für einmal vorherrschen.*

Was passiert, wenn der Kredit für die beiden Archive abgelehnt wird? Muss der Gestaltungsplan wieder geändert und in diesem Fall wieder dem Volk vorgelegt werden?

Archive können nach wie vor genau so gut im ehemaligen ZKB-Gebäude oder im Zeughaus platziert werden. Das bedeutet:

- *Wenn in einem Gebäude gewohnt wird, ist auch dafür gesorgt, dass sich jemand um die Sauberkeit etc. kümmert. Ist für die Stadt billiger als teure Hauswartungen. Bewährt sich bei der Lok-Remise Uster bestens.*
- *Wohnraum soll erhalten werden, wo es sinnvoll ist.*
- *Einnahmequelle durch Mieteinnahmen. Wiederum: Lok-Remise Uster als vorbildliches Beispiel.*
- *Vorschrift, dass in der «Unteren Farb» einzig und allein das Stadtarchiv und die Kläui-Bibliothek untergebracht werden können, ist zu einschneidend und muss fallengelassen werden. Widerspricht PBG. Dieses erlaubt meines Wissens nicht, den einzelnen Betreiber einer Liegenschaft im Gestaltungsplan festzulegen (§ 83 nur «Nutzweise» und «Zweckbestimmung», nicht aber Nutzer).*

Stadtrat Stefan **Feldmann**: *Doch, ich war bereits einmal in der Paul-Kläui-Bibliothek. Ich teile das Anliegen Paul Stoppers, dass sie an einen guten Standort kommt. Moniert wurde, mit der Zuweisung zur Kernzone gäbe es eine Insellösung. Dem ist aber nicht so. Auch zu § 83 PBG besteht kein Widerspruch. Wir haben eine Vorprüfung bei den zuständigen kantonalen Stellen vorgenommen. Das Stadtarchiv ist nicht der Nutzer, sondern die Nutzweise. Lehnen Sie den Rückweisungsantrag.*

Abstimmung über den Rückweisungsantrag

Der Rückweisungsantrag wird mit 5:22 Stimmen abgelehnt .

Die Beratungen werden fortgesetzt.

Meret **Schneider** (Grüne): *Ich bin froh, dass Wolfgang Harder Anwalt ist und nicht Chirurg, denn ich als alte Frau würde eine neues Hüftgelenk wollen. Ich plädiere dafür, jetzt zu renovieren und nicht verlottern zu lassen. Auch in Würde verlottert, ist verlottert.*

Wolfgang **Harder**: *Liebe Meret, ich sehe, dass Du wenig von Medizin verstehst. Niemand will die Untere Farb verlottern lassen. Wir schicken auch eine alte Dame zum Arzt.*

Walter **Meier** (EVP): Der Gemeinderat hat die Untere Frab im Mai 1987 gekauft. Der Kaufpreis betrug CHF 2,3 Mio. einschliesslich der gedeckten Brücke.

Paul **Stopper** (BPU) begründet die Änderungsanträge zu den Vorschriften.

Stadtrat Stefan **Feldmann**: *Bei Ziffer 3 geht es um die Erhaltung denkmalpflegerischer Bausubstanz. Ich empfehle Ablehnung aller Anträge.*

Detailabstimmungen

Paul Stopper (BPU) stellt folgende Änderungsanträge zu den Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan „Untere Farb“:

Art. 1 Abs. 1

Die «Untere Farb» ist ein kommunales Schutzobjekt. Der Wohnteil ist für Wohnzwecke zu nutzen. Die Scheune ist für öffentliche Zwecke oder für Institutionen, die öffentliche Aufgaben erfüllen oder deren Ziele der Öffentlichkeit zugutekommen, vorzubehalten.

Der Änderungsantrag wird mit 5:24 Stimmen abgelehnt .

Art. 1 Abs. 2 und 3 streichen

Der Änderungsantrag wird mit 1:24 Stimmen abgelehnt .

Art. 4 Abs. 2 lit. c streichen («Anlagen zur Führung eines Aussenrestaurants»)

Der Änderungsantrag wird mit 5:22 Stimmen abgelehnt .

Art 5 streichen

Der Änderungsantrag wird mit 4:23 Stimmen abgelehnt .

Art. 7 Abs. 2

Die Farbwiese ist als naturnahe Fläche zu gestalten. Eine intensive Freizeit-Nutzung ist ausgeschlossen.

Der Änderungsantrag wird mit 6:22 Stimmen abgelehnt.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt folgende Änderung von Ziffer 7 Dispositiv:

Die Grundstücke mit einem Buchwert von 4 431 450 Franken werden vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen transferiert.

Der Änderungsantrag wird mit 30:0 Stimmen angenommen.

Schlussabstimmung

Der Gemeinderat beschliesst mit 22:6 Stimmen:

1. **Der öffentliche Gestaltungsplan «Untere Farb», Uster, bestehend aus**
 - **Vorschriften mit Art. 1–15 vom August 2015**
 - **Situationsplan 1:500 vom August 2015****wird festgesetzt.**
2. **Der Bericht zu den Einwendungen vom August 2015 wird genehmigt.**
3. **Vom Planungsbericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom September 2018 wird zustimmend Kenntnis genommen.**
4. **Der kommunale Siedlungsplan vom 7. April 1984 wird im Bereich des Gestaltungsplanperimeters den aktuellen Gegebenheiten angepasst und gemäss Situation 1:10 000 vom August 2015 der östliche Arealteil als «schutzwürdiges Ortsbild» bezeichnet.**
5. **Der Zonenplan 1998 wird im Bereich des Gestaltungsplanperimeters den aktuellen Gegebenheiten angepasst und gemäss Situationsplan 1:5000 vom August 2015 der westliche Arealteil der «Freihaltezone» und der östliche Teil der «Kernzone, Kirchuster, Lärmempfindlichkeitsstufe III» zugewiesen.**
6. **Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Gestaltungsplan in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren oder von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.**
7. **Die Grundstücke mit einem Buchwert von 4 431 450 Franken werden vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen transferiert.**
8. **Die Vorlage untersteht der Volksabstimmung.**
9. **Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.**

8 Weisung 125/2018 des Stadtrates: Beschlussentwurf zur Motion 532/2015 von Ursula Räuftlin (Grünliberale), Patricio Frei (Grüne) und Markus Wanner (SP) betreffend Nachhaltige Wohn- und Mobilitätsformen, Anpassung der Parkplatzverordnung

Gemeinsame Behandlung mit TOP 9 (Motion 532/2015).

Für die Kommission Planung und Bau (KPB) referiert **Balthasar Thalmann** (SP): *Anlass der Totalrevision der heute rechtsgültigen Parkplatzverordnung aus dem Jahre 1992 war eine Motion. Die Motion «Nachhaltige Wohn- und Mobilitätsformen – Anpassung der Parkplatzverordnung» wurde vom Gemeinderat am 21. September 2015 überwiesen und am 30. Mai 2016 als erheblich erklärt. Die Motion verlangte eine Anpassung der Parkplatzverordnung mit dem Ziel, dass autoarme Siedlungen ermöglicht werden sollen, dass im ganzen Gemeindegebiet eine maximal mögliche Parkplatzzahl für Motorfahrzeuge festgelegt wird und dass die Anzahl der notwendigen Veloabstellplätze erhöht wird.*

Der Stadtrat hat bei der detaillierten Ausarbeitung der Vorlage festgestellt, dass eine Teilrevision der Verordnung zu Unklarheiten und möglichen Widersprüchen führen würde – oder in anderen Worten zu einem Gebastel. Er hat dem Gemeinderat daher eine Totalrevision der Parkplatzverordnung – oder wie sie nun heisst – Abstellplatzverordnung unterbreitet.

Die Abstellplatzverordnung ist Teil der Nutzungsplanung. Sie kommt also im Rahmen von Baubewilligungsverfahren zum Tragen.

Die Erarbeitung der Abstellplatzverordnung musste sich auch an Vorgaben halten. Im Planungs- und Baugesetz werden nur wenige grundsätzliche Anforderungen an eine solches Regelwerk gestellt. Viel entscheidender sind die Festlegungen des kantonalen Richtplans. Diesen Vorgaben muss unsere Verordnung gerecht werden. Der kantonale Richtplan besagt u.a., dass mindestens die Hälfte des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch den öffentlichen Verkehr getragen werden soll. Die Zentrumsgebiete – und dazu zählt auch Uster – sollen einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen dieses kantonalen Modalsplitziels leisten. Die Erschliessung der Zentrumsgebiete sei daher auf einen überdurchschnittlichen hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs sowie auf den Fuss- und Veloverkehr auszurichten.

Der Stadtrat liess sich bei der Überarbeitung der Verordnung von folgenden Leitgedanken leiten:

- *seit dem Inkrafttreten der geltenden Parkplatzverordnung im Jahr 1992 hat sich die ÖV-Erschliessung markant verändert.*
- *die Revision soll einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils des ÖV, des Fuss- und Veloverkehrs leisten*
- *autoarme Nutzungen sollen ermöglicht werden*
- *es soll ausreichend Parkplätze auf privaten, anstelle des öffentlichen, Grunds zur Verfügung gestellt werden*
- *Abstellplätze für Motorräder sollen auch geregelt werden*

Der Stadtrat hat den Entwurf der Revision dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet. Die anschliessend überarbeitete Revision wurde im 2017 öffentlich aufgelegt. Im Bericht zu den Einwendungen, den wir heute auch zur Kenntnis nehmen, sind die in diesem Verfahrensschritt aufgeworfenen Punkte dokumentiert.

Mit der Abstellplatzverordnung wird insbesondere geregelt, wie die minimale und maximale Anzahl Abstellplätze für Auto, Motorräder und Velo ermittelt wird. Die Berechnung läuft so: ausgehend von der Nutzungsart und der Nutzfläche wird der sogenannte Normbedarf ermittelt; den Normbedarf für die Parkplätze für Bewohnende bzw. Beschäftigte und solchen für die Besuchende/Kundschaft. Dies wird in Art. 4 geregelt. Es gelten dabei je unterschiedliche Werte für die Nutzungsart Wohnen, Verkaufsgeschäfte/Arbeitsnutzungen, Gastbetriebe und andere Nutzungen. Wenn man den Normbedarf hat, geht man weiter zu Art. 5. Der Normbedarf wird dann je nach Lage reduziert. Je besser die ÖV-Erschliessung, desto grösser die Reduktion. Der Geltungsbereich der Reduktionswerte ist im Plan der Reduktionsgebiete festgehalten. Auch dieser Plan ist Gegenstand unseres heutigen Beschlusses. Mit den Reduktionsfaktoren werden die Maximal- und die Minimalwerte bestimmt, also wieviele Parkplätze ein Bauwilliger mindestens erstellen muss und wieviele er maximal darf.

Die Abstellplatzverordnung enthält weitere Regelungen, wann von diesem Mechanismus abgewichen werden darf: nämlich bei Vorliegen eines öffentlichen Interessens, beim Car-Sharing, oder bei autoarmen Nutzungen. Geregelt wird auch die Ersatzabgabe, die dann zum Tragen kommt, wenn jemand kein Parkplatz erstellen kann. Und zu guter Letzt ist auch das Reglement zur Bewirtschaftung und Ersatzabgabe Gegenstand der Vorlage.

Die KPB hat die Vorlage an 6 Sitzungen beraten. Die Hauptpunkte der Diskussion waren die Folgenden:

- Besonders die neuen Regelungen zu den Beschäftigtenparkplätzen stiessen in der Kommission auf Kritik. Die Regelung gehe zu weit und beachte die Bedürfnisse der Wirtschaft nicht. Das Wirtschaftsforum Uster (WFU) richtete sich denn auch mit einem Schreiben an die Kommission und brachte seine Besorgnis zum Ausdruck. Befürchtet wurde vor allem, dass Unternehmen auf Beschäftigten-Parkplätze verzichten müssen, wenn sie bauen möchten. Generell – so Stimmen aus der KPB – sei der Aspekt der Standortförderung zu wenig berücksichtigt worden. Mit der neuen Abstellplatzverordnung bestünde die Gefahr, dass Unternehmen aus Uster abwandern würden. Es sei für Unternehmen wichtig, dass sie ihren Mitarbeitenden Parkplätze anbieten können. Die KPB hat diese Problematik erkannt und beantragt nun, dass für Beschäftigte im Vergleich zum stadträtlichen Antrag deutlich mehr Abstellplätze erlaubt sind.

- Grosse Übereinstimmung bestand in der KPB auch in Bezug auf den ominösen Art. 6e. Dieser Artikel besagt, dass von den Regelungen abgewichen werden darf, wenn Nutzungen mit besonderen Mobilitätsbedürfnissen vorhanden sind. Diese Regelung kommt beispielsweise bei Unternehmen mit Schichtarbeiten zum Tragen wie beim Spital, Transportunternehmen oder ähnliches.

- Zu guter Letzt wurde auch viel diskutiert, wie sich die Regelungen auf das Stadtbild und die ortsbauliche Qualität auswirken.

Und so bin ich bei den einzelnen Anträgen:

Ich verschone Sie, das Abstimmungsprozedere und die Resultate für jeden einzelnen Antrag in der KPB zu erörtern. Wir erleben in ähnlicher Form nochmals heute Abend.

Art. 4

Die KPB beantragt, dass bei der Nutzung Wohnen für Besucherparkplätze der Passus «mindestens 1 PP» gestrichen wird. Die Mehrheit der KPB ist der Meinung, dass jedem Eigentümer, jeder Eigentümerin von kleinen Wohneinheiten – dies betrifft also v.a. Einfamilienhäuser – selbst überlassen sein sollte, ob ein Besucherparkplatz erstellt wird oder nicht.

Die KPB beantragt, dass bei den Nutzungen Fabrikation und Lagerflächen mehr Beschäftigtenparkplätze zugestanden werden sollen als vom Stadtrat beantragt. Bei der Fabrikation soll der Normbedarf 1 PP pro 120 m² m BGF anstelle von 1 PP pro 150 m² betragen, bei Lagerflächen 1 PP pro 350 m² anstelle von 1 PP pro 500 m². Mit diesen Anträgen sollen den Bedürfnissen der Unternehmen besser entsprochen werden.

Art. 5

Auch besser auf die Bedürfnisse der Wirtschaft eingegangen soll mit den Änderungsanträgen zu den Reduktionsfaktoren in Art. 5: Gegenüber dem stadträtlichen Antrag sollen im Reduktionsgebiet A 50 % mehr Abstellplätze erlaubt sein; d.h. der Reduktionsfaktor für den maximalen Wert soll 45 % anstelle 30 % betragen. Beim Reduktionsgebiet B soll der Reduktionsfaktor für den max. Wert 60 % anstelle 45 % betragen, d. h. es sind 1/3 mehr PP als beim Stadtratsantrag erlaubt. Und im Reduktionsgebiet B beantragt die KPB ein Reduktionsfaktor von 85 % anstelle von 70 %, was knapp 1/4 mehr PP als vom Stadtrat beantragt erlauben würde.

«Strenger» ist die KPB bei den Kundenparkplätzen im Reduktionsgebiet A: dort soll der Minimalwert 30% anstelle 40% und der Maximalwert 50 % anstelle 60 % betragen. Die Mehrheit der KPB ist der Meinung, dass gerade im Zentrum – und im Hinblick auf ein fussgängerfreundliches Zentrum – dafür gesorgt werden muss, dass dieses trotz der angestrebten Nutzungsintensivierung nicht von noch mehr Autoverkehr belastet wird.

Die KPB beantragt weiter, dass für die Bewohnendenparkplätze im sogenannten «übrigen Gebiet» ein Maximalwert von 110 % gelten soll. Es gäbe keine Gründe, weshalb in diesen Gebieten unendlich viele PP gebaut werden dürften.

Der letzte Antrag zu diesem Artikel betrifft die Mehrfamilienhäuser. Und zwar beantragt die KPB, dass unabhängig von der Lage der Minimalbedarf bei Einfamilienhäusern jeweils 1 PP beträgt. Es soll den Eigentümern selbst überlassen sein, zu bestimmen, ob sie tatsächlich mehr PP benötigen.

Ohne diese Regelung müssten in einem grossen Teil der Stadt bei Einfamilienhäusern 2 oder mehr Parkplätze erstellt werden. Mit dieser Regelung – so Stimmen aus der KPB – würden ortsbaulich intakte Einfamilienhausquartiere zerstört. Wenn ein Einfamilienhaus 2 oder noch mehr Parkplätze erstellen müsste, dann würde ein grosser Teil der Gärten beansprucht bzw. kaputt gemacht.

Eine Änderung beantragt die KPB weiter in Art. 16. Und zwar sollen weniger Abstellplätze für Motorräder als vom Stadtrat beantragt nötig bzw. möglich sein. Die Gabelwerte sollen neu 3% und 20% anstelle von 10% und 30 % betragen.

Die KPB beantragt, dass in Art. 21 die Verpflichtung gestrichen wird, dass Veloabstellplätze «in der Regel» überdacht sein müssen. Begründet wird dieser Antrag damit, dass einerseits die Eigentümer frei in ihrer Entscheidung sein sollen, ob sie die Velos an den Schärmen stellen wollen. Andererseits wurden auch Bedenken geäussert, dass die Velodächli hüben wie drüben negative Auswirkungen auf das Stadtbild haben könnten.

Und dann stellt die KPB noch eine ganze Reihe Änderungsanträge zum Plan der Reduktionsgebiete. Fangen wir bei den einfachen an:

Der Antrag 1a betrifft ein kleines Wohngebiet im westlichen Teil der Ackerstrasse, dieses soll dem Reduktionsgebiet B statt C zugeteilt werden

Die Anträge 2a und 2b erweitern das Reduktionsgebiet A um quasi je einen Strassenzug nach Norden im Brunnenwiesenquartier und nach Süden bei der Brauereistrasse

Diese Anträge wurden damit begründet, dass die vom Stadtrat beantragten Abgrenzungen räumlich nicht ganz nachvollziehbar sind.

Die weiteren Anträge der KPB zur Erweiterung des Reduktionsgebiets B werden damit begründet, dass die ÖV-Erschliessung besser bewertet wird. Dies betrifft das Quartier Gschwader, das Quartier Rehbühl-Hegetsberg und das Quartier Niederuster.

Die KPB-Anträge wurden jeweils mit einem Stimmenverhältnis von 5:4 oder 6:3 angenommen. Der geänderte Antrag der KPB wurde letztlich mit 5:4 Stimmen angenommen.

Der Abteilungsvorsteher Bau, Stadtrat Stefan **Feldmann**, nimmt Stellung: Die Weisung für den Erlass einer neuen Abstellplatzverordnung (APV) hat eine lange Vorgeschichte, reicht rund dreieinhalb Jahre bis zum Einreichen der Motion Räuftlin/Frei/Wanner im Sommer 2015 zurück. Jeden dieser Schritte nochmals Revue passieren zu lassen, würde wohl die ganze Redezeit aufbrauchen. Darum möchte ich nur auf ein paar Feststellungen beschränken und Ihnen für die Detailberatung einen Gedanken mit auf den Weg geben.

Sie wissen, der Vorgänger der neuen APV ist die heute rechtsgültige Parkplatzverordnung (PPV). Die PPV stammt aus dem Jahr 1992 ist – das kann man sicher sagen – egal, wie man zur neuen APV steht, aus einer anderen Zeit. Einer anderen Zeit, was die Mobilität angeht, einer anderen Zeit, was die Stadtplanung und den Städtebau angeht, einer anderen Zeit insbesondere auch, was die Qualität und die Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrs angeht.

Man muss ich vor Augen halten: 1992 ist der ZVV, ist die S-Bahn gewissermassen erst gerade geboren worden. Es ist darum nicht nur richtig, sondern auch nötig, die PPV der neuen Zeit, den neuen Begebenheiten anzupassen. Das passiert mit dieser APV.

Die APV ist wie bereits die alte PPV formal ein Teil der Bau- und Zonenordnung (BZO). Sie regelt die minimal erforderliche und maximal zulässige Anzahl an Autoparkplätzen sowie Velo- und Motorradabstellplätzen für Bewohnende, Beschäftigte und Besuchende bzw. Kundschaft in den verschiedenen Gebieten Uster. Die APV orientiert sich dabei an den Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes (PBG), des kantonalen Richtplans und der kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in einem kommunalen Erlass. Das ist mir darum wichtig zu betonen, weil wir beim Erlass dieser APV nicht einfach machen können, was wir wollen. Die APV muss am Schluss auch vom Kanton genehmigt werden. Und wer hier über die Stränge schlägt, steht am Schluss vor einem Scherbenhaufen, wie z. B. Wetzikon.

Im Rahmen der Erarbeitung der APV hat die Stadt Uster eine Vernehmlassung und später eine Planaufgabe durchgeführt, wozu Bevölkerung sowie Verbände und Organisationen haben Stellung nehmen können. Der Umgang mit den Einwendungen im Rahmen des Auflageverfahrens ist Ihnen in einem separaten Bericht zu dieser Vorlage dargelegt worden.

Jetzt liegen Ihnen für die Detailberatung verschiedene Anträge vor, einerseits der Kommission, andererseits der Fraktionen und einzelner Ratsmitglieder. Jetzt steht Ihnen, vor allem auch Ihrem Ratspräsidenten, eine anforderungsreiche Detailberatung bevor. Für diese möchte ich Ihnen folgende Gedanken mit auf den Weg geben:

Ziel muss sein, am Schluss dieses parlamentarischen Prozesses eine Vorlage zu haben, die a) in einer wahrscheinlichen Volksabstimmung Bestand haben und b) auch beim Kanton bewilligungsfähig sein wird. Das heisst, wenn Sie eine zu restriktive APV erlassen, dann wird sie es in der Volksabstimmung schwer haben, wenn Sie eine zu lasche APV erlassen, dann beim Kanton. Es muss also ein ausgewogene, ausbalancierte Vorlage herauschauen.

Als neuer Bauvorstand habe ich dieses Geschäft ja von meinem Vorgänger übernommen, habe mir also persönlich eine von bisherigen Diskussionen unbelastete Meinung bilden können. Und ich muss sagen: Auf Grund des Studiums aller Unterlagen bin ich der Meinung, der Antrag des Stadtrates ist genau das – eine ausgewogene, ausbalancierte Vorlage. Der Stadtrat hält darum mit einer klitzekleinen Ausnahme an seinen Anträgen fest.

Soviel einleitend zu dieser Vorlage. In der Detailberatung werde ich mich nur zu einzelnen Anträgen äussern. Ich wünsche Ihnen für die Detailberatung das richtige Augenmass und das nötige Fingerpitzengefühl, so dass wir am Schluss die veraltete PPV aus dem Jahr 1992 erfolgreich ablösen können.

Jürg Krauer (FDP) beantragt Redezeitverlängerung für sein Referat.

Abstimmung über diesen Ordnungsantrag

Der Ordnungsantrag wird mit 20:4 Stimmen angenommen.

Für die FDP-Fraktion referiert Jürg **Krauer** (FDP): *Wie wir alle wissen, geht die vorliegende Weisung auf die Motion 532 aus dem Jahre 2015 zurück, in welcher die Motionäre fordern, dass der Bau von autoarmen Siedlungen gefördert wird und dadurch in Neubauprojekten den Kostenanteil für die Erstellung von Parkplätzen verkleinert werden kann. Es geht also hauptsächlich darum, dass die minimal geforderte Anzahl Parkplätze reduziert wird.*

Was uns der Stadtrat jetzt aber mit der Weisung 125 beantragt, hat mit der Motion nicht mehr allzu viel zu tun und schiesst weit über das ursprüngliche Motionsziel hinaus. Aus der Lockerung von Vorschriften ist eine massive Verschärfung der bestehenden Verordnung geworden. Als Begründung wird angegeben, dass der Kanton eine sanfte Überarbeitung der bestehenden Parkplatzverordnung nicht akzeptiert hätte.

Aus unserer Sicht ist die neue Abstellplatzverordnung, welche während der Beratung in der KPB in wesentlichen Punkten ja sogar noch verschärft wurde, inakzeptabel. Dies aus folgenden Gründen:

1. Kein vorseilender Gehorsam

Die neue APV stützt sich auf die noch unveröffentlichte und sich im Entwurfsstadium befindliche neue kantonale Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen und suggeriert eine rechtlich legitimierte Zuständigkeit des Kantons in der Festlegung der Anzahl Parkplätze in kommunalen Verordnungen. Dies stimmt so aber nicht. Diese kantonale Wegleitung ist lediglich eine Empfehlung und daher rechtlich nicht bindend.

So steht in der aktuell gültigen Wegleitung aus dem Jahre 1997 sogar klipp und klar drin:

Vertiefte juristische Abklärungen ergaben, dass die Gemeinden ohne Änderung von § 242 PBG nicht verpflichtet werden können, ihre kommunalen Vorschriften zwingend anzupassen.

Daraus auf Gemeindeebene ein Zwang zur Anwendung dieser Wegleitung abzuleiten zeugt dann doch von relativ wenig Verhandlungsinteresse oder sogar Kampfgeist unserer Stadtverantwortlichen gegenüber dem Kanton. Wir wollen Vernunft und Eigenständigkeit bei der Festlegung unserer Bauordnung statt vorseilenden Gehorsam gegenüber dem Kanton.

2. Schädlich für die Ustermer Wirtschaft

In der neuen APV soll die Anzahl Parkplätze in den einzelnen Interessengruppen sehr einseitig zulasten der Angestellten und somit auch des Gewerbes reduziert werden. Dies widerspricht der Strategie der Stadt Uster, welche sich als Ziel setzt, den Arbeitsstandort Uster zu fördern. Die neue Abstellplatzverordnung bewirkt genau das Gegenteil, indem durch eine massive Reduktion der erlaubten Anzahl Parkplätze, teilweise um bis zu 50%, dem Industrie- und Gewerbestandort Uster geschadet und die Attraktivität gemindert wird.

Zudem bewirkt die neue APV einen Fehlanreiz: Statt Betriebe mit vielen Arbeitsplätzen, werden solche mit grosser Fläche bei der Bemessung der Mitarbeiterparkplätze bevorzugt. Wir wollen in Uster Wertschöpfung, keine Lagerhallen.

3. *Einschränkung der persönlichen Freiheit*

Die Wahl der persönlichen Fortbewegungsart hängt von diversen Faktoren ab: Wetter, persönliche Gesundheit, Arbeitsbeginn, Alter, Anzahl Kinder, eingekaufte Produkte, um nur einige zu nennen. Aufgrund der vorliegenden Abstellplatzverordnung muss man jetzt aber leider auch den Faktor «Zwang durch staatliche Eingriffe» ergänzen! Mit der Reduktion der Anzahl Parkplätze für Angestellte, man kann annehmen, dass dies in der Mehrheit keine Ustermerinnen und Ustermer sind, wird vorausgesetzt, dass die Angestellten an ihrem Wohnort genügend gut vom ÖV erschlossen sind. Es ist aber sehr stark anzuzweifeln, dass dies der Stadtrat analysiert hat. Wird daher auf Ustermer Gemeindegebiet die Anzahl Parkplätze für Angestellte massiv reduziert und somit den Angestellten ein Anreisen per Auto verunmöglicht, kann dies zu einem sehr grossen und nachhaltigen Standortnachteil der Ustermer Wirtschaft führen.

4. *Steigende Parkplatzpreise – auch für Mieter!*

Auch die maximal zulässige Anzahl Parkplätze bei Wohnliegenschaften wird auf dem gesamten Stadtgebiet reduziert. Je nach Standort des Hauses um über 50 %. Dies hat zur Folge, dass zum Beispiel bei einem Mehrfamilienhaus mit 10 Familienwohnungen (à 100 m² mit je 4 Zimmer) in der Zone A anstatt 22 Parkplätze wie bisher, mit der neuen APV nur noch maximal 9 Parkplätze erlaubt sind. Ein solch knappes Angebot an Parkplätzen führt zwangsläufig zu einer Verteuerung der Parkplätze. Auch Mieter werden mittelfristig deutlich höhere Mietzins für ihren Parkplatz bezahlen müssen – falls sie überhaupt noch einen eigenen Parkplatz ergattern können.

5. *Neue APV löst kein einziges Ustermer Verkehrsproblem*

Uster hat bereits heute eine eher tiefe Fahrzeugdichte (Anzahl Motorfahrzeuge pro 1000 Einwohner), klar tiefer als z. B. Volketswil, Dübendorf oder Wetzikon. Eine Reduktion der Parkplätze bei den Privathaushalten und bei Geschäften ist daher unnötig und wird nichts dagegen bewirken, dass sich der Verkehr im Zentrum zu den Hauptverkehrszeiten auf den Hauptachsen staut und die Barrieren für lange störende Wartezeiten sorgen. Mit dem Ausbau der S-Bahn wird das noch mehr der Fall sein. Statt ideologische Parkplatzdiskussionen zu führen, sollten die wirklichen Verkehrsprobleme endlich gelöst werden.

6. *Überregulierung statt Selbstverantwortung*

Die neue Abstellplatzverordnung ist ein stossendes Beispiel für eine Überregulierung. Privaten Bauherren und Investoren werden unnötige Schranken gesetzt. Statt Anreize zur Förderung von Investitionen in Uster zu setzen, werden Investoren in ihrer Freiheit massiv eingeschränkt und abgeschreckt. Eine Reduktion der minimal erforderlichen Anzahl Parkplätze ist sinnvoll, aber nicht die Beschränkung der maximal zulässigen Zahl. Kein Bauherr erstellt unnötig viele Parkplätze! Die neue Abstellplatzverordnung schießt weit über eine vernünftige und massvolle Aktualisierung der heutigen Parkplatzverordnung hinaus. Die neue Regelung ist zudem viel zu detailliert. So wird zum Beispiel der Bedarf an Kinderwagenabstellplätzen in einem Doppeleinfamilienhaus geregelt. Wir wollen weniger Regelungsdichte, dafür mehr Selbstverantwortung und Vernunft beim Bauen.

7. *Unkoordiniert und zum falschen Zeitpunkt*

Der Zeitpunkt für eine Gesamtrevision der aktuellen Parkplatzverordnung ist falsch. Im Jahr 2017 ist der Startschuss für das Projekt „Stadtraum 2035“ erfolgt, welches die Grundlage für die Stadtplanung der nächsten Jahrzehnte legen soll. Im Rahmen dieses Projektes wird eine Gesamtbetrachtung der Verkehrssituation, inkl. privater und öffentlicher Parkplätze gemacht. Das Ergebnis von „Stadtraum 2035“ wird eine neue Bau- und Zonenordnung (BZO) sein. Die Regelung der privaten Parkplätze (PPV bzw. APV) ist Teil davon. Die APV greift dieser umfassenden und sorgfältigen Planung unnötigerweise vor und zäumt das Pferd quasi von hinten auf. Die geltende Parkplatzverordnung hat sich grundsätzlich bewährt. Dringlichkeit bei der Überarbeitung besteht nicht. Im Gegenteil: Es ist absehbar, dass die APV, wenn sie angenommen würde, nur wenige Jahre später an die neue BZO angepasst werden müsste, sobald diese feststeht. Wir wollen eine stimmige Planung statt gesetzgeberischen Leerlauf.

8. *Mobilitätsbedürfnis wird hoch bleiben*

Gemäss einer Prognose der ETH Zürich werden der Personen- und auch der Güterverkehr bis 2040 um 15 resp. 25 Prozent zunehmen. Aus diesem Grund sind eine verstärkte Nutzung von ÖV und ein Ausbau der Veloinfrastruktur unabdingbar. Das Bedürfnis nach individueller Mobilität wird aber auch in Zukunft sehr hoch bleiben. Das Recht der freien Wahl des Fortbewegungsmittels darf daher auch weiterhin nicht durch ideologisch geprägte Ansätze eingeschränkt werden. Die Befürworter der neuen APV wollen aber genau dies erreichen. So soll die Bevölkerung zum Umstieg auf ÖV oder Velo gezwungen werden, indem das eigene Auto, egal ob Elektromobil, Hybrid- oder Benzinfahrzeug, verteufelt wird.

Nach diesen Ausführungen ist klar, dass wir die Abstellplatzverordnung nicht akzeptieren können. Auch sind wir der Meinung, dass über so einschneidende Änderungen unserer Bauordnung und Einschränkung unserer persönlichen Freiheit das Volk entscheiden soll. Es ist daher davon auszugehen, dass wir das Behördenreferendum ergreifen werden, falls die Weisung 125 heute angenommen wird.

Trotzdem stellen wir heute Anträge, es geht vor allem um Schadensbegrenzung. Die Anträge der FDP zielen daher darauf ab, die Reduktion der maximalen Anzahl Angestelltenparkplätze zu vermindern und dafür zu sorgen, dass Uster ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleiben kann. So, wie es die Strategie unserer Stadt eigentlich auch vorsieht.

Gerne will ich die einzelnen Anträge, welche alle bereits in der KPB gestellt wurden, kurz begründen:

Die Anträge 1a bis 1g haben das Ziel, den Normbedarf der Parkplätze für die Industrie und insbesondere auch für das Gewerbe auf einem vernünftigen und praktikablen Wert festzulegen. Mit der Beibehaltung der Option «Anzahl Parkplätze pro Mitarbeiter» (Anträge 1c und 1g) sollen zudem wertschöpfungs- und nicht flächenintensive Betriebe unterstützt werden.

Mit den Anträgen 2a bis 2f wird erreicht, dass die maximal erlaubte Anzahl Parkplätze auf dem heutigen Niveau belassen wird. Diese maximale Anzahl hat sich bewährt. Gleichzeitig soll die minimale Anzahl aber tief belassen werden, damit die Investoren in ihrer Freiheit möglichst wenig eingeschränkt sind.

Mit dem Antrag 3 soll die Bestandsgarantie, welche aktuell mit viel Interpretationsspielraum im kantonalen PBG geregelt wird, auf kommunaler Ebene präzisiert werden. Dies soll insbesondere verhindern, dass bereits ansässige Betriebe, welche in Uster weiter ausbauen und investieren wollen, nicht gezwungen werden, von Uster wegzuziehen.

Wir bitten Sie, diese Anträge zu unterstützen.

Eine Schlussbemerkung muss ich zudem noch loswerden. Eine Motionärin aus der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion lässt sich am 12. Oktober 2018 wie folgt im Anzeiger von Uster zitieren:

„Der Abbau von Mitarbeiter-Parkplätzen sei demgegenüber nicht das primäre Ziel gewesen. Dem Anliegen der Ustermer Wirtschaftsverbände gegenüber zeige man sich in der Diskussion durchaus offen.“ In Anbetracht der bisherigen Diskussion ist von dieser Offenheit bisher rein gar nichts zu spüren. Im Gegenteil, die Verordnung ist teilweise noch verschärft worden. Man sollte dann wenigstens die Grösse haben, hinzustehen und zuzugeben, dass einem das örtliche Gewerbe schlichtweg egal ist, statt solch leere Worte in der Zeitung zu verbreiten.

Für die Grüne-Fraktion referiert Patricio **Frei** (Grüne): *Wenn Jürg Krauer kritisiert, dass die Behandlung der Motion dazu geführt hat, dass diese APV entstanden ist, dann trifft die Kritik den falschen, weil nicht mehr aktuellen Stadtrat. Auch die vom Kanton sanft zitierten Töne kann ich nicht nachvollziehen. Und der jetzige Zeitpunkt für den Erlass der APV liegt ebenfalls nicht am neu gewählten Stadtrat. Heute küssen wir die Ustermer Verkehrspolitik aus dem Dornröschenschlaf!*

Die heute gültige Parkplatzverordnung stammt aus dem Jahr 1992 und entspricht nicht mehr dem aktuellen Verkehrsverhalten und -angebot. Ausgebaut wurde in der Zwischenzeit vornehmlich die Zahl der Autoparkplätze. Um einen Eindruck der Folgen dieses Stillstands zu gewinnen, müssen sie gar nicht so weit gehen: Vergleichen Sie einfach die Fläche der Parkfelder vor dem Stadthaus mit dem Velounterstand! Der Kanton fordert denn auch in einer schriftliche Stellungnahme «eine massive Verlagerung des Quell-/Ziel- und Binnenverkehrs vom motorisierten Individualverkehr hin zum öffentlichen Verkehr und Fuss- und Veloverkehr» und «implizit eine restriktive Parkplatzverordnung».

Unser Mobilitätsverhalten wird sich in naher Zukunft weiter verändern. Denn Uster wird, wie im Nachhaltigkeitsartikel festgehalten, den CO₂-Ausstoss und den Energiebedarf reduzieren. Und natürlich wird sich auch die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens Auswirkungen haben.

All dies zeigt: In Uster ist der Druck auf Veränderungen bei den Parkplätzen riesig. Daher kann es nicht erstaunen, dass der Vorschlag des Stadtrats von der Kommission punktuell noch zusätzlich nachgebessert werden musste. Insgesamt aber zeugen die Änderungsanträge der Kommission von Umsichtigkeit und Kompromissbereitschaft. Attribute, die man der FDP beim besten Willen nicht zusprechen kann: Ihre Anträgen scheinen mehr von der Nostalgie an die 90er Jahre und die Anfänge der S-Bahn geprägt zu sein statt von der heutigen Realität oder vom Gedanken an den morgigen Tag.

Die APV bringt die Stadt Uster nicht gleich auf die Überholspur, aber sie bedeutet einen klaren Fortschritt gegenüber der geltenden Regelung. So werden in Uster endlich auch autofreie und autoarme Siedlungen möglich und die Anzahl Veloabstellplätze geregelt. Profitieren wird aber auch das Gewerbe: Mit der neuen APV wird gerade das Zentrum von Uster weiter an Attraktivität gewinnen. Das Zentrum wird belebt und lädt vermehrt zum Verweilen ein. Die Kundinnen und Kunden des Ustermer Gewerbes werden in Zukunft noch mehr als heute zu Fuss, mit dem Velo oder mit dem ÖV kommen.

Für die SP-Fraktion referiert **Balthasar Thalmann** (SP): *Die SP-Fraktion ist überzeugt, dass mit der Abstellplatzverordnung ein guter Kompromiss gefunden werden konnte. Sie ist auch überzeugt, dass mit der Vorlage der KPB den Bedürfnissen der Wirtschaft und damit auch den Anliegen des WFU weitgehend entsprochen wurden.*

Dass der Stadtrat mit einer Totalrevision gekommen ist anstelle einer Teilrevision, finden wir richtig. Nach 27 Jahren darf man ein Regelwerk sehr wohl gründlich überarbeiten. Nein, man musste dies tun. Wir leben heute, was Fragen der Mobilität anbetrifft, in einer anderen Zeit als vor 27 Jahren. Damals wussten wir noch nicht, wie wir S-Bahn schreiben – mit oder ohne Bindestrich. Ein Viertelstundentakt auf der S-Bahn oder im Busverkehr galt damals noch als Illusion. Die Welt hat sich verändert. Wir haben heute eine deutlich bessere ÖV-Erschliessung. Wir haben auch keine 4-spurige Zürichstrasse mehr. Uster ist auch gewachsen und hat sich gewandelt. Uster soll auch in Zukunft wachsen. Wenn es uns nicht gelingt, das Mobilitätsverhalten zu ändern, dann stehen wir mit dem Auto noch länger im Stau – auf der Zürichstrasse, auf der Pfäffikerstrasse etc. Damit wäre niemandem gedient, v. a. denjenigen nicht, die auf das Auto angewiesen sind.

Fassen wir also den Mut und führen wir die Abstellplatzverordnung in die moderne Welt, in eine Welt, in der wir wissen, dass das Auto nicht mehr das Alleinseligmachende ist. Für die SP-Fraktion ist aber auch wichtig, dass wir eine Verordnung haben, die auf Uster massgeschneidert ist. Mit den Korrekturen, die die KPB beantragt, können wir auch den durchaus berechtigten Anliegen der Wirtschaft entgegen kommen. Und das, ohne das ganze Konstrukt auf den Haufen zu werfen oder gar die Gefahr eine Nichtgenehmigung durch den Kanton zu riskieren.

Wir sind überzeugt, dass die Revision heute zum richtigen Zeitpunkt kommt. Wir müssen nicht auf den Abschluss des Projekts Stadtraum 2035 warten. Wir wissen genug, um entscheiden zu können. Die SP-Fraktion nimmt aber den Vorwurf des WFU ernst, das sagte, dass man mit dieser Revision nicht Sachen vorwegnehmen soll, was erst im Stadtraum 2035 entscheiden wird. Sachen vorwegnehmen tun wir erst dann, wenn wir Regelungen treffen, die von einer besseren ÖV-Erschliessung ausgehen als heute Realität ist. Und dies kann bei einer unsorgfältiger Abgrenzung der Reduktionsgebiete passieren. Wir haben deshalb die Anträge der KPB zu diesen Reduktionsgebieten nochmals genau studiert. Wir kommen zum Schluss, dass wir nur die 3 kleineren Anpassungen, also die Anträge 1a, 2a und 2b unterstützen werden. Die übrigen Anträge können tatsächlich den Eindruck erwecken, dass man das Resultat des Stadtraums 2035 – nämlich einen 7.5-Minuten-Takt auf unserem Busnetz – vorwegnehmen würde. Das möchten wir nicht. Und es ist auch nicht nötig, heute über diese Gebiete eine epische Diskussion zu führen. Das können wir getrost auf später verschieben.

Sonst können wir mit dem Kompromiss, den die KPB geschmiedet hat, gut leben. Nicht leben können wir mit den Anträgen der FDP. Diese sind unverständlich und zeugen von keiner Kompromissbereitschaft. Die FDP möchte mir ihren Anträgen die nötige Modernisierung der Verordnung verhindern. Die Drohung, Unternehmen würden deswegen von Uster wegziehen, können wir nicht nachvollziehen. Schauen wir den Tatsachen doch in die Augen: Uster ist hervorragend mit ÖV erschlossen. Liebe FDP, die Welt hat sich seit 1992 geändert!

Ganz schräg sind die Anträge der FDP, die Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten anderen bevorzugen möchte. Auf Deutsch sagt die FDP damit, dass mittlere und grosse Unternehmen besser sind als kleine. Wohlverstanden: von den knapp 2500 Betrieben in Uster haben weit mehr als 2200 weniger als 20 Beschäftigte. Eine Regelung also für wenige.

Und zu guter Letzt möchte die FDP noch eine neue Regelung für die Bestandsgarantie definieren. Dies obwohl sie genau weiss, dass dies auf kommunaler Ebene gar nicht möglich ist. Dies obwohl sie weiss, dass ihre Anträge zu stossenden Ungerechtigkeiten führen würden.

Liebe FDP, ihr vergaloppiert euch mit diesen Anträgen. Zieht sie doch zurück und zeigt euch genauso zufrieden oder unzufrieden mit dem Kompromiss, den wir in der Kommission geschmiedet haben.

Für die SVP/EDU-Fraktion referiert Markus **Ehrensperger** (SVP): *Ich kann mich kurz halten: Die SVP/EDU-Fraktion hat schon den ursprünglichen Vorstoss nicht unterstützt, weil wir überzeugt waren, dass die ganze Geschichte nicht gut herauskommt. Autoarme Wohnformen zu ermöglichen - zu ermöglichen!- wäre gar nichts Schlechtes. Aber eben: Mit dieser Vorlage wird gar nichts ermöglicht.*

Hier wird mit blinder Abneigung gegenüber dem Auto ausschliesslich verboten, verhindert und abgeschafft. Es geht nicht im Geringsten um ein gesenktes Minimum an Parkplätzen. Es geht nur darum, das Maximum auf ein bedenkliches Niveau herunter zu drücken.

Wir sind der Ansicht, dass der Gemeinderat den Inhalt dieser Vorlage nicht bestellt hat und Rot/Grün den unsäglichen Steilpass jetzt nur zu gerne aufnimmt. Die herausgekommene Vorlage ist entsprechend dermassen hanebüchen, dass wir selbst mit den Verbesserungsvorschlägen der FDP, die wir mittragen werden, die Vorlage ablehnen werden.

Und wir sind überzeugt, dass die Ustermer Stimmbevölkerung und das Gewerbe diese Vorlage ebenfalls nicht goutieren werden. Wir versichern Ihnen, dass wir gegen die Vorlage das Referendum ergreifen werden.

Für die Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion referiert Ursula **Räuftlin** (Grünliberale): *Mit dem Vorstoss zur Überarbeitung der Parkplatzverordnung wollten wir Motionäre erreichen, dass es einerseits möglich wird, weniger Parkplätze zu erstellen, als bisher als Minimalwert vorgeschrieben war. Zum andern sollte für alle Gebiete in Uster ein Maximalwert an Parkplätzen definiert werden, der im Rahmen eines Bauprojektes realisiert werden darf. Diese Forderung nach der Einführung eines Maximalwertes ist ganz und gar nichts Utopisches, sondern entspricht lediglich der Aufforderung, die Parkplatzverordnung aus dem Jahr 1992 gemäss der kantonalen Wegleitung von 1997 – also auch nicht mehr ganz frisch – zu überarbeiten.*

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat eine sehr gut ausgearbeitete Version der Abstellplatzverordnung vorgelegt. Dabei hat er sich wie gefordert an der Wegleitung des Kantons orientiert und dabei beinahe alle Werte für den Normbedarf wie auch die Zahlen für die Ermittlung des massgeblichen Bedarfs aus dieser Wegleitung übernommen. Einzig für das Übrige Gebiet hat er keinen Maximalwert, was ja eigentlich gefordert war, eingesetzt. In der Kommission wurden Anträge eingebracht, die die Maximalwerte für Beschäftigte wie auch für Besuchende erheblich erhöhen wollten. Die Erfahrungen aus benachbarten Städten zeigen aber, dass so hohe Werte in einer Abstellplatzverordnung von der Baudirektion nicht genehmigt werden. In der sorgfältig durchgeführten Kommissionsarbeit wurde dann für diese Werte in mehrere Sitzungen ein gutschweizerischer Kompromiss erarbeitet, der irgendwo in der Mitte dieser Werte liegt und die Anliegen der Antragsteller soweit aufnimmt, wie dies wohl gerade noch so genehmigungsfähig sein wird. Bei der Festlegung der Maximalwerte geht der KPB-Vorschlag also über die Werte aus der Wegleitung hinaus, um dem Gewerbe in Uster das Erstellen von Abstellplätzen für Beschäftigte weiterhin in einem vernünftigen Mass zu ermöglichen. Auch bei der Erarbeitung der Reduktionsgebiete hat sich der Stadtrat an den örtlichen Gegebenheiten in Uster orientiert. Er hat nicht nur die Güte der ÖV-Erschliessung berücksichtigt, sondern auch die Topographie von Uster. So dehnen sich im flachen Gebiet, welches für Velofahrer gut befahrbar ist, die Gebiete etwas weiter aus. In die Richtungen, wo das Gelände fürs Velofahren weniger geeignet ist, werden die Gebiete weniger weit ausgedehnt. Am Hang werden also weiterhin mehr Abstellplätze gebaut werden können, als im flachen, zentrumsnahen Gebiet.

Sowohl ich als Motionärin wie auch die grosse Mehrheit meiner Fraktion stehen voll und ganz hinter den Änderungsanträgen der KPB. Unser Kernanliegen, autoarme Siedlungen zu ermöglichen, ist in der neuen Abstellplatzverordnung verankert. Und mit den KPB-Werten wird auch in vertretbarem Mass auf die Anliegen des Gewerbes eingegangen. Die eingebrachten Änderungsanträge der FDP, die den status quo zementieren wollen, lehnen wir mehrheitlich ab.

Richard **Sägesser** (FDP): *Es wurde immer wieder auf die Wegleitung 1997 referenziert. Bereits 2013 hat der Regierungsrat einen Auftrag für eine Überarbeitung erteilt. Vor den Wahlen 2019 wird kaum noch etwas Neues kommen. Darum sollten wir jetzt abwarten. Bereits bei Überweisung und Erheblicherklärung der Motion haben wir für Zuwarten plädiert auch in Bezug auf das Projekt „Stadtraum 2035“. Den Vorwurf, wir seien als Hinterwäldler stehen geblieben, weisen wir zurück. Die aktuelle Weisung geht jetzt viel zu weit. Der Handlungsbedarf, der von den Grünen geltend gemacht worden ist, besteht nicht und löst keines der Probleme. Das Entgegenkommen der KPB haben wir zur Kenntnis genommen, aber die Grundsatzkritik an der Berechnung besteht weiterhin. Es geht uns um Schadensbegrenzung und nicht um Bestandsgarantie. Wer aber bauen will, möchte keine Unsicherheiten erhalten bekommen. Wir brauchen dafür eine gute und verlässliche Grundlage mit der noch pendenden kantonalen Wegleitung. Darum Abwarten und Ablehnen der Weisung in dieser Form.*

Balthasar Thalmann (SP): *Ob diese oder jene kantonale Wegleitung – das spielt jetzt keine Rolle. Wir machen heute eine APV für unsere Stadt Uster. Diese Verordnung ist für uns massgeschneidert worden. Der Stadtrat hat sich an der Wegleitung 1997 orientiert. Es werden deutlich mehr Abstellplätze möglich werden. Ob eine Verschärfung kommt, ist unerheblich. Die jetzige Vorlage passt für Uster.*

Stadtrat Stefan **Feldmann**: *Was Jürg Krauer vorgetragen hat, war ein veritables Trommelfeuer. Ich kann nicht auf alle Punkte eingehen, denn sonst würden alle den letzten Bus heute verpassen. Den Vorwurf, die Vorlage des Stadtrates nehme zu wenig Rücksicht auf die Wirtschaft, kann ich nicht im Raume stehen lassen. Die Wirtschaft wird durch diese APV keinen Schaden nehmen. Auch in bin der Meinung, dass Uster für Zupendler aus Gemeinden wie Bäretswil oder Egg attraktiv sein müsse. Wir haben heute dafür einen guten Viertelstundentakt, danke dem die meisten Mitarbeitenden problemlos mit dem öV nach Uster kommen können. Und dann hat z. B. ein Mitarbeiter aus Saland immer noch einen Parkplatz. Die gültige PPV stammt aus dem Jahr 1992. Viele junge Leute verzichten auf die Führerscheinprüfung, das sind die zukünftigen Mitarbeitenden. Der Kanton setzt auf kommunale Innenverdichtung; es wird also mehr im urbanen Raum gependelt werden als in ihn hinein oder hinaus. Die kantonale Parkplatzwegleitung reagiert auf diese Entwicklungen. Die Ustermer Wirtschaft wird durch die neue APV keinen Schaden nehmen. Wären wir nicht dieser Überzeugung, hätten wir Ihnen diese Weisung nicht unterbreitet.*

Detailberatung und Detailabstimmungen

Jürg **Krauer** (FDP) stellt folgende Anträge (siehe unten)

Paul **Stopper** (BPU) stellt folgende Anträge (siehe unten).

Die Anträge 1d und 1e der FDP-Fraktion entfallen.

Die KPB beantragt folgende Änderung von Art. 4

Parkplätze für Besuchende /Kundschaft – Nutzungsart Wohnen

1 PP pro 400 m² mBGF mBGF (streichen von „mindestens 1 PP“)

Die FDP-Fraktion beantragt folgende Änderung von Art. 4

Parkplätze für Besuchende /Kundschaft – Nutzungsart Wohnen

1 PP pro 320 m² mBGF, mindestens 1 PP

Zuerst werden die beiden mBGF von 400 und 320 gegenübergestellt.

mBGF 400 erhält 18 Stimmen, mBGF 320 erhält 11 Stimmen.

Anschliessend wird über Stehenlassen oder Streichen von „mindestens 1 PP“ abgestimmt.

Stehenlassen erhält 12 Stimmen, Streichen erhält 17 Stimmen.

Damit ist der Zusatz „mindestens 1 PP“ a b g e l e h n t worden.

Die FDP-Fraktion beantragt folgende Änderung von Art. 4:

Parkplätze für Bewohnende/Beschäftigte – Nutzungsart Verkaufsgeschäfte

Ergänzung mit dem Zusatz „oder 0,5 PP/Arbeitsplatz“

Stadtrat Stefan **Feldmann**: *Ich bitte Sie diesen Antrag abzulehnen. Eine solche Bestimmung würde uns bei der Baubewilligungsbehörde vor grösste Probleme im Vollzug und bei der Kontrolle stellen. Warum? „Pro Arbeitsplatz“ ist eine sehr variable Grösse. Ein Beispiel: Bei Neubauten bekommen wir im Rahmen eines Baugesuchs immer wieder Pläne zu Gesicht, worin Büroräumlichkeiten sehr eng mit Arbeitsplätzen belegt worden sind. Auf Grund dessen müssen wir dann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Anzahl dieser Parkplätze festlegen. Bei späteren Betriebskontrollen zeigt sich dann aber, dass die Räume teilweise weniger Arbeitsplätze haben oder anders genutzt werden. Die Anzahl Parkplätze kann dann aber nicht mehr verändert werden. Das Gleiche bei Mieterwechseln: Ein Unternehmen zieht aus, ein anders ein, das die Räume dann ganz anders nutzt, vielleicht arbeiten dann mehr Leute dort, vielleicht auch weniger, aber die Anzahl Parkplätze bleibt gleich. Das ist nicht sinnvoll und deshalb ist bei der Berechnung der zulässigen Anzahl Parkplätze auf eine feste unveränderbare Grösse abzustellen, wie eben die Bruttogeschossfläche (BGF). Das vereinfacht den Vollzug, es bringt Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit. Lehen Sie darum diesen Antrag ab.*

Der Antrag der FDP-Fraktion wird mit 12:17 Stimmen a b g e l e h n t .

Die KPB beantragt folgende Änderung von Art. 4:

Parkplätze für Bewohnende/Beschäftigte – Nutzungsart Büro, Dienstleistungen, Verwaltungen, Gewerbe und Industrie (Fabrikation)

1 PP pro 120 m² mBGF

Der Stadtrat beantragt 150 m² mBGF

Der Antrag der KPB wird mit 29:0 Stimmen angenommen.

Die KPB beantragt folgende Änderung von Art. 4:

Parkplätze für Bewohnende/Beschäftigte – Nutzungsart Büro, Dienstleistungen, Verwaltungen, Gewerbe und Industrie (Lagerflächen)

1 PP pro 350 m² LF

Stadtrat Stefan **Feldmann**: *Das ist jetzt die Änderung, von der ich bei beim Eintreten gesprochen habe, der Punkt, wo der Stadtrat nicht auf seinem Antrag beharrt. Es hat sich auf Grund der Beratungen in der KPB gezeigt, dass uns bei der Umrechnung aus der Tabelle der kantonalen Wegleitung, die andere Messgrößen verwendet, tatsächlich ein Fehler passiert ist. Der Antrag der KPB auf ein Parkplatz pro 350 Quadratmeter Lagerfläche entspricht darum eigentlich dem, was der Stadtrat auch wollte. Der Stadtrat empfiehlt Ihnen darum dem Antrag der KPB zuzustimmen.*

Der Stadtrat stimmt diesem Antrag der KPB zu.

Die FDP-Fraktion beantragt folgende Änderung von Art. 4:

Parkplätze für Bewohnende/Beschäftigte – Nutzungsart Büro, Dienstleistungen, Verwaltungen, Gewerbe und Industrie (Lagerflächen)

1 PP pro **240** m² LF

Der Antrag der KPB wird mit 17:12 Stimmen angenommen.

Die FDP-Fraktion beantragt folgende Änderung von Art. 4:

Parkplätze für Bewohnende/Beschäftigte – Nutzungsart Büro, Dienstleistungen, Verwaltungen, Gewerbe und Industrie

Ergänzung mit dem Zusatz „oder 0,5 PP/Arbeitsplatz“

Der Antrag der FDP-Fraktion wird mit 12:16 Stimmen abgelehnt.

Es werden folgende Anträge zu Art. 5 Abs. 1 gestellt:

Reduktionsgebiet A

Beschäftigte max. (%)

Antrag Stadtrat 30

Antrag KPB 45

Antrag FDP 60

Abstimmung in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 GeschO GR (mehrere Hauptanträge)

Es sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, womit alle Anträge in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 GeschO GR nebeneinander zur Abstimmung gebracht werden; dabei kann jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen. Derjenige Antrag, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, fällt aus der Abstimmung. Sodann wird zwischen den übrig bleibenden Anträgen abgestimmt. Erreicht ein Antrag bereits in der ersten Abstimmung das absolute Mehr der anwesenden Ratsmitglieder (ohne Präsident gerechnet), so ist er in Anwendung von Art. 41 Abs. 2 GeschO GR zum Beschluss erhoben.

Der Antrag Stadtrat erhält 0 Stimmen.

Der Antrag KPB erhält 17 Stimmen (absolutes Mehr 16) und ist damit angenommen.

Antrag KPB

Reduktionsgebiet A

Besuchende/Kundschaft min. (%) **30**

Antrag Stadtrat 40

Der Antrag der KPB wird mit 19:2 Stimmen angenommen.

Antrag KPB

Reduktionsgebiet A

Besuchende/Kundschaft max. (%) 50

Antrag Stadtrat 60

Der Antrag der KPB wird mit 15:13 Stimmen angenommen.

Reduktionsgebiet B

Beschäftigte max. (%)

Antrag Stadtrat 45

Antrag KPB 60

Antrag FDP 80

Abstimmung in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 GeschO GR (mehrere Hauptanträge)

Der Antrag Stadtrat erhält 0 Stimmen.

Der Antrag KPB erhält 17 Stimmen (absolutes Mehr 16) ist damit angenommen.

Reduktionsgebiet B

Besuchende/Kundschaft max. (%)

Die FDP-Fraktion beantragt 80.

Der Stadtrat beantragt 60.

Der Antrag FDP wird mit 12:16 Stimmen abgelehnt.

Meret Schneider (Grüne) verlässt die Ratssitzung (absolutes Mehr 16 unverändert).

Reduktionsgebiet C

Beschäftigte max. (%)

Antrag Stadtrat 70

Antrag KPB 85

Antrag FDP 100

Abstimmung in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 GeschO GR (mehrere Hauptanträge)

Der Antrag Stadtrat erhält eine Stimme.

Der Antrag der KPB erhält 15 Stimmen.

Der Antrag der FDP-Fraktion erhält 13 Stimmen.

Kein Antrag hat das absolute Mehr von 16 Stimmen erreicht.

Damit fällt der Antrag des Stadtrates aus der folgenden Abstimmung.

Der Antrag der KPB wird mit 16:13 Stimmen angenommen.

Reduktionsgebiet C

Besuchende/Kundschaft max. (%)

Antrag Stadtrat 80

Antrag FDP 100

Der Antrag der FDP-Fraktion wird mit 12:16 Stimmen abgelehnt.

Übriges Gebiet

Die KPB beantragt:

Bewohnende max. (%) **110**

Stadtrat (und FDP-Fraktion) wollen keine Zahl.

Der Antrag der KPB wird mit 16:12 Stimmen angenommen.

Die KPB beantragt Art. 5 Abs. 4 (neu):

Bei Einfamilienhäusern beträgt der Mindestbedarf jeweils ein Parkplatz.

Markus **Ehrensperger** (SVP) äussert sich dazu, dass *diese Bestimmung als Minimum-Angabe zu verstehen ist und nicht als eine Beschränkung auf einen (1) Parkplatz.* (zustimmende Zurufe aus dem Plenum)

Der Antrag wird mit 27:0 Stimmen angenommen.

Die FDP-Fraktion beantragt zu Art. 6:

Streichen von Abs. 2 lit. e und Abs. 3 neu (Abs. 3 und 4 bisher werden zu Abs. 4 und 5):

Begründung: Eine angemessene Erhöhung der nach Art. 4 und 5 errechneten maximal zulässigen Parkplatzzahl ist zulässig,

- a) für Betriebserweiterungen in den Gebieten B, C und restliches Gebiet, die zum Verlust von bestehenden Parkplätzen führen, und wenn die nach Art. 4 und 5 zulässige Parkplatzzahl zu einem für den Betrieb unzumutbaren, d. h. nachteiligen, unwirtschaftlichen oder den Betrieb schädigenden Ergebnis führt;
- b) für Betriebe mit Schichtwechsel ausserhalb der Hauptverkehrszeiten und Betriebe mit Arbeitsbeginn oder -ende ausserhalb der Betriebszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel;
- c) beim Standortwechsel ansässiger, grösserer Firmen (grösser oder gleich als 20 Mitarbeitende);
- d) zur Neuansiedlung von grösseren Firmen (grösser oder gleich als 20 Mitarbeitende).

Stadtrat Stefan **Feldmann** zu den Materialien und zur Medienberichterstattung: *Auch bei diesem Antrag bitte ich Sie, dem Vorschlag des Stadtrates zu folgen. Ich möchte rasch auf zwei Punkte beim FDP-Antrag eingehen: Erstens hat Jürg Krauer in seiner Begründung die besondere Situation von Firmen mit Schichtbetrieb und dergleichen ausgeführt. Dass solche Firmen ein spezielles Mobilitätsbedürfnis haben, ist klar. Denken wir dazu an ein Spital oder auch an Firmen, die aus betrieblichen Gründen rund um die Uhr produzieren müssen. Diese besonderen Mobilitätsbedürfnisse sind aber im Entwurf des Stadtrates unter lit. e subsummiert worden. Diesem Bedürfnis ist also bereits Rechnung getragen worden.*

Zweitens erscheinen die neuen lit. c und d auf den ersten Blicke ganz vernünftig. Wer will denn die Entwicklung von Usters Unternehmen behindern? Dazu ist aber zu sagen, dass die Entwicklung von Usters Unternehmens, wie ich das bereits beim Eintreten gesagt habe, durch den Antrag des Stadtrats keineswegs behindert wird. Vor allem aber, hat die von der FDP vorgeschlagene Änderung ein paar gröbere Mängel:

1. Es ist so, dass die Formulierung aus dem Entwurf der Parkplatzverordnung der Stadt Winterthur stammt. Aber eben: Es ist nur ein Entwurf und nach unserer Einschätzung hat dieses Passage beim Kanton keine Chance auf Genehmigung. Und dieser Ansicht sind übrigens nicht nur die neue Bauvorständin in Winterthur, die das gegenüber dem Regionaljournal Zürich/Schaffhausen SRF selber eingeräumt hat.

Die Formulierung ist wohl darum nicht nur nicht genehmigungsfähig, weil sie gegen die kantonale Parkplatzwegleitung verstösst, sondern auch weil sie die Rechtsgleichheit verletzt. Mit dieser Lösung wird Firmen mit mehr als 20 Mitarbeitenden mehr Recht eingeräumt als Firmen, sagen wir mal, mit 15 Mitarbeitenden. Die Grenze ist letztlich willkürlich gewählt und dürfte so bei einer richterlichen Überprüfung kaum Bestand haben.

2. Und schliesslich: Selbst wenn die Winterthurer Bestimmung durch den Kanton genehmigt würde und auch rechtlich in Ordnung wäre, so gibt es dann doch noch einen entscheidenden Unterschied gegenüber diesem Antrag da. Im Entwurf der Stadt Winterthur ist dieser Artikel immer im Zusammenhang mit Art. 8 des Entwurfs Winterthur zu sehen, wo das Mobilitätskonzept geregelt wird. Es ist also so, dass wer in Winterthur mehr Parkplätze möchte, nicht einfach sagen kann, diese Regelung da ist für mich unzumessig oder nachteilig oder schädlich, sondern er muss, weil die Stadt ihm Auflagen machen kann, das mit einem Mobilitätskonzept nachweisen.

Die Idee, die dahinter steckt: Beim Erarbeiten eines solchen Mobilitätskonzepts muss eine Firma sich mit dem eigenen Mobilitätsverhalten und dem ihrer Mitarbeitenden auseinandersetzen und stellt dabei dann sehr häufig heraus, dass es eben anders doch auch geht. Aber der Konnex mehr Parkplätze zu wollen und das mit einem Mobilitätskonzept auch nachweisen zu müssen, der wird in diesem Antrag genau nicht gemacht.

Und darum führt dieser Antrag am Schluss schlicht und einfach zu einem Unterlaufen von Sinn und Zweck dieser neuen APV.

Also zusammenfassend: Der Antrag ist wahrscheinlich nicht genehmigungsfähig, verstösst mutmasslich gegen übergeordnetes Recht und unterläuft und widerspricht dem Grundgedanke dieser neuen APV.

Und nochmals: Es ist die feste Überzeugung des Stadtrates, dass die von ihm vorgelegte AVP die Unternehmen in Uster in ihrer Entwicklung nicht behindern wird. Darum ist dieser Antrag gar nicht nötig. Ich mache Ihnen beliebt am Artikel 6 in der Version Stadtrat festzuhalten.

Der Antrag der FDP-Fraktion wird mit 13:16 Stimmen a b g e l e h n t .

Paul Stopper (BPU) beantragt Streichen von Art. 12 und dafür Aufnahme als Art. 4 neu in das Reglement „Parkierung: Bewirtschaftung und Ersatzabgaben“ (Art. 4 bisher wird zu Art. 5): Was mich stört ist der Rechtsetzungsmechanismus. Jetzt soll die Bewirtschaftung von Parkplätzen hier gelöst werden. Weiter hinten haben wir aber ein Reglement, darum gehört das dorthin ins Reglement verschoben.

Stadtrat Stefan **Feldmann** stellt den Ablehnungsantrag: Hier wird geregelt, dass es eine Bewirtschaftung gibt. Das Reglement regelt, wie bewirtschaftet wird. Es braucht einen grundsätzlichen Erlass, darum gehört das hier die APV.

Paul **Stopper** (BPU): Die Bewirtschaftung gehört nicht in die APV.

Der Antrag wird mit 1:26 Stimmen a b g e l e h n t .

Die KPB beantragt:

Art. 16 Abs. 1

Der erforderliche Bedarf an Motorrad-Abstellplätzen beträgt minimal **3** % und maximal **20** % der zu erstellen Parkplatzzahl gemäss Art. 5.

Der Antrag wird mit 16:11 Stimmen angenommen.

Die KPB beantragt:

Art. 18 Abs. 2

Velo-Abstellplätze müssen leicht zugänglich und möglichst direkt und fahrend vom Strassennetz aus **erreichbar sein**.

Paul Stopper beantragt folgende Fassung von Art. 18 Abs. 2:

Velo-Abstellplätze sind in der Nähe der Haus- resp. Kunden-Zugänge, leicht zugänglich und möglichst direkt vom Strassennetz erreichbar, anzuordnen. Überdies ist die Mehrheit der Veloabstellplätze zu überdachen.

Und Paul Stopper (BPU) beantragt Streichen der Absätze 3 und 4.

Ursula **Räuftlin** (Grünliberale) *will den Abs. 2 von Art. 18 so belassen, wie er in der Weisung des Stadtrates formuliert worden ist. Der Abs. 2 lautet demzufolge: „Veloabstellplätze müssen leicht zugänglich und möglichst direkt und fahrend vom Strassennetz aus erreichbar sowie in der Regel überdacht sein.“ Veloparkplätze sollen in der Regel überdacht sein. Die Fahrradfahrer wünschen sich dem Komfort, ihr Velo auch bei Niederschlag im Trockenen abstellen zu können. Indem die Formulierung «in der Regel» in diesem Artikel verwendet wird, handelt es sich nicht um eine absolute, zu 100% verbindliche Formulierung. Auf begründetes Gesuch (z. B. aus ästhetischen Gründen) kann dann durchaus auch mal auf die Überdachung verzichtet werden. Insbesondere bei grossen Veloparkierungsanlagen bei öffentlich zugänglichen Einrichtungen (z. B. Stadthaus, Einkaufszentren) darf aus meiner Sicht durchaus ein Anteil der für Besucher/Kundschaft vorgesehenen Abstellplätze ungedeckt sein, da deren Nutzung oftmals witterungsabhängig ist. Für diejenigen Velofahrer, die aber das ganze Jahr über, auch bei Schnee, ihr Fahrrad benutzen, sollen aber überdachte Velo- ständer zur Verfügung stehen.*

Wird wie in der Formulierung der KPB ganz auch das Wort überdacht verzichtet, könnte es hinauslaufen, dass sogar für Bewohner und Beschäftigte nur noch ungedeckte Abstellplätze erstellt werden. Deshalb ist es wichtig, dass die Vorschrift der Überdachung in der Abstellplatzverordnung festgeschrieben wird.

Paul **Stopper** (BPU) begründet seinen Antrag: *Ich möchte neue Formulierung, wir können drei Absätze zusammenfassen.*

Stadtrat Stefan **Feldmann** dankt *für die Unterstützung durch Ursula Räuftlin. Zum Antrag Stopper: Lehnen Sie diesen Antrag ab. Dieser Versuch will nun alle Bedürfnisse, egal wo sie bestehen, über einen Kamm zu scheren. Der Stadtrat legt in Abs. 2 Grundsätze fest und äussert sich dann noch in den Abs. 3 und 4.*

Abstimmung in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 GeschO GR (mehrere Hauptanträge)

Der Antrag Stadtrat erhält 13 Stimmen.

Der Antrag KPB erhält 14 Stimmen.

Der Antrag Stopper erhält 2 Stimmen.

Kein Antrag hat das absolute Mehr von 16 Stimmen erhalten.

Der Antrag von Paul Stopper fällt aus der nächsten Abstimmung

Der Antrag der KPB wird mit 14:13 Stimmen angenommen.

Paul Stopper (BPU) beantragt einen neuen Abschnitt E. Parkraumfonds und Parkraumplanung (Abschnitt E. bisher wird zu Abschnitt F. neu Schlussbestimmungen): *Hier geht es um Geld. Wir haben in der APV nichts übers Geld oder nur etwas über Ersatzabgaben. In diesen Unterlagen steht nicht, wohin dieses Geld hingehen soll. Verschwindet es in der Stadtkasse allgemein? In der alten Verordnung gab es eine gesetzeskonforme Bestimmung.*

Art. 21 neu

Der Parkraumfonds wird geüffnet durch:

- Ersatzabgaben und Betriebsüberschüsse der mit Fondsmitteln erstellten Abstellplätze
- Die Mittel des Parkraumfonds sind gemäss Art. 247 PBG zu verwenden. Die Verwendung der Fondsmittel erfolgt im Rahmen der von der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Kompetenzen.

Art. 22 neu

Der Parkraumplan enthält in Ergänzung zum kommunalen Verkehrsrichtplan:

- Lage, Grösse und Realisierungszeitraum von öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen für Personenwagen, Motorräder und Fahrräder;
- Lage, Grösse und Realisierungszeitraum von Gemeinschaftsanlagen;
- Grundstücke, für welche Ersatzabgaben geleistet worden sind.

Die Parkraumplanung liegt bei der Stadt Uster, Abteilung Hochbau, öffentlich auf und ist jährlich nachzuführen.

Stadtrat Stefan **Feldmann:** *§§ 246 und 247 PBG regeln den Umgang mit Ersatzabgaben durch die Gemeinden. Es ändert sich gegenüber heute nichts, es braucht keine Doppelung in der APV dafür. Ich kann somit Paul Stopper beruhigen. Die kantonale Regelung gilt.*

Der Antrag wird mit 1:27 Stimmen a b g e l e h n t .

Ordnungsantrag

Wolfgang Harder (CVP) stellt den Ordnungsantrag auf Abbruch der Ratssitzung.

Der Ordnungsantrag wird mit 11:15 Stimmen a b g e l e h n t .

Die Beratungen werden fortgesetzt.

Stadtrat Stefan **Feldmann** zum Plan Reduktionsgebiete: *Nur ganz kurz ein Wort zur Methodik, wie die Grenzen dieses Reduktionsgebietes erstellt worden sind. Wir haben beim Erarbeiten der Reduktionsgebiete drei Parameter zur Anwendung gebracht:*

Der wichtigste ist die Qualität der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Das wird mit einem kantonalen Index gemessen, und zwar mit der sogenannten ÖV-Güteklasse. Diese wird vereinfacht gesagt so berechnet, indem die Entfernung zur Haltestelle ermittelt, die Anzahl Halte der Verkehrsmittel an dieser Haltestelle gezählt und die Art der Verkehrsmittel – sei es ein Bus, ein Zug - berücksichtigt wird.

Ein zweiter Parameter ist die Topographie. Je flacher das Gebiet ist, umso einfacher ist natürlich auch das Umsteigen auf andere Verkehrsmittel, denken wir z. B. an das Velo. Dort wo es steiler ist, ist weniger attraktiv.

Und drittens und letztens haben wir uns auch noch an den Grenzen der Zone der Bau- und Zonenordnung (BZO) orientiert.

Die Kombination dieser Elemente hat dann zum vom Stadtrat vorgeschlagenen Plan der Reduktionsgebiete geführt.

Die KPB hat mehrere Anträge gutgeheissen, diese Reduktionsgebiete weiter auszudehnen. Ich möchte Sie bitten, sich diese Ausdehnung nochmals zu überlegen, insbesondere auch weil auf Grund von „Stadtraum 2035“ in vielen Stadtgebieten auch Entwicklungen angestossen werden, die dann später mitberücksichtigt werden müssen.

Die APV ist ja formal – ich habe das beim Eintreten gesagt – ein Teil der BZO und wie Sie wissen, wird diese im letzten Schritt von „Stadtraum 2035“ revidiert werden. Sollte sich dann zeigen, dass Anpassungen an diesen Reduktionsgebieten nötig sind, weil eben auch neue Entwicklungen stattgefunden haben, weil es z. B. eine neue Buslinie gibt, was die ÖV-Güteklasse verbessert, dann können die Anpassungen auch noch dann vorgenommen werden. Ich erinnere nochmals daran: Wer an einer mehrheitsfähigen Vorlage interessiert ist, der braucht Fingerspitzengefühl. Ich beantrage Ihnen darum, den Plan Reduktionsgebiete in der Fassung des Stadtrates zur Annahme.

Die Kommission beantragt folgende Änderungen zum Plan Reduktionsgebiete zur Abstellplatzverordnung (APV):

1. Der Plan Reduktionsgebiete ist wie folgt anzupassen:

a) Wohnzonen im Gebiet Ackerstrasse West: Zuweisung zu Reduktionsgebiet B

Der Antrag wird mit 14:12 Stimmen angenommen.

b) Ganzes Gebiet nördlich Bahnlinie bis Autobahn exkl. Winikon und Gschwaderquartier sowie exkl. Hegetsbergstrasse und östlich Höchistrasse: Zuweisung zu Reduktionsgebiet B

Der Antrag wird mit 1:26 Stimmen abgelehnt.

c) Geviert Eschenbühlweg-Wildsbergstrasse-Sonnenbergstrasse: Zuweisung zu Reduktionsgebiet B

Der Antrag wird mit 1:26 Stimmen abgelehnt.

d) Geviert Sonnenbergstrasse-Seestrasse-Wilstrasse: Zuweisung zu Reduktionsgebiet B

Der Antrag wird mit 0:21 Stimmen abgelehnt.

2. Das Reduktionsgebiet A ist in nördlicher und südlicher Richtung zu vergrössern:

a) nördlich zwischen Brunnenwiesenstrasse und Schachenweg sowie zwischen Oberlandstrasse und Brunnenwiesenweg

Der Antrag wird mit 15:12 Stimmen angenommen.

b) südlich um die Siedlung Im Lot, zwischen Quellenstrasse und Aabach, Areal Untere Farb, Liegenschaften an der Gerbestrasse, sowie Liegenschaften an der Brauereistrasse

Der Antrag wird mit 16:12 Stimmen angenommen.

3. Das Reduktionsgebiet B ist in nordwestlicher und südöstlicher Richtung zu vergrössern:

a) nordwestlich um das Gebiet Loren

Der Antrag wird mit 2:24 Stimmen abgelehnt .

b) nordwestlich um das Gebiet zwischen Gschwaderstrasse, Haselrainstrasse und Winterturerstrasse

Der Antrag wird mit 2:26 Stimmen abgelehnt .

c) südöstlich um das Gebiet Hinterwiesen

Der Antrag wird mit 0:22 Stimmen abgelehnt .

Damit ist Ziffer 1 Dispositiv bereinigt worden.

Es werden keine weiteren Anträge gestellt.

Dispositivabstimmungen

Ziffer 1 wird mit 15:13 Stimmen angenommen.

Ziffer 2 wird mit 15:12 Stimmen angenommen.

Ziffer 3 wird mit 27:0 Stimmen angenommen.

Ziffer 4 wird mit 27:0 Stimmen angenommen.

Ziffer 5 wird mit 15:12 Stimmen angenommen.

Ziffer 6 wird mit 28:0 Stimmen angenommen.

Schlussabstimmung

Der Gemeinderat beschliesst mit 15:12 Stimmen:

- 1. Die «Abstellplatzverordnung (APV) Stadt Uster», bestehend aus**
 - **Vorschriften mit Art. 1–21 vom Januar 2018**
 - **Plan Reduktionsgebiete vom Januar 2018****wird wie folgt festgesetzt:**

Vorschriften

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Inhalt und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung legt fest, wie viele Parkplätze für Personenwagen und Abstellplätze für Velos, Kinderwagen, Motorräder und Spezialfahrzeuge auf privatem Grund erforderlich und zulässig sind.

² Diese Verordnung gilt für das ganze Gebiet der politischen Gemeinde Uster.

Art. 2 Verhältnis zum übergeordneten Recht

¹ Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes festlegen, gelten die Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) unter Einschluss der ausführenden kantonalen Erlasse.

² Vorgehendes kantonales und eidgenössisches Recht bleibt vorbehalten.

B. PERSONENWAGEN

Art. 3 Grundlagen

¹ Der massgebliche Bedarf an Parkplätzen berechnet sich in Abhängigkeit der Nutzung und Grösse von Gebäuden und Anlagen (Art. 4) sowie deren Lage

(Art. 5). Falls die Voraussetzungen gemäss Art. 7 und Art. 8 erfüllt sind, kann vom massgeblichen Bedarf abgewichen werden.

² Bei Gebäuden und Anlagen mit gemischter Nutzungsart wird die Zahl der Parkplätze anteilmässig berechnet.

³ Der massgebliche Bedarf an Parkplätzen wird für jede Benutzerkategorie separat berechnet. Ergibt sich aus der Berechnung des massgeblichen Bedarfs an Parkplätzen keine ganze Zahl, wird am Ende der Berechnung jeder Benutzerkategorie ab einem Bruchteil von 0,5 aufgerundet.

⁴ Der massgebliche Bedarf an Parkplätzen für Besuchende sowie Kundschaft ist als solcher zu erstellen und entsprechend zu kennzeichnen.

⁵ Doppelnutzungen von Parkplätzen können berücksichtigt werden, wenn sie aus den besonderen Umständen begründet sind.

⁶ Garagenvorplätze können als Parkplätze angerechnet werden, wenn sie nicht als Zufahrt für Dritt- und Sammelgaragen dienen und keine öffentlichen Interessen, wie etwa der Verkehrssicherheit, entgegenstehen.

⁷ Für Personen mit Mobilitätseinschränkungen sind gemäss übergeordnetem Recht Parkplätze vorzusehen. Diese sind dem massgeblichen Bedarf anzurechnen.

⁸ Abstellplätze für betriebsnotwendige Nutzfahrzeuge sind zusätzlich zur zu erstellenden Parkplatzzahl in gebotener Masse vorzusehen.

⁹ Flächen für Güterumschlag und Anlieferung sind zusätzlich zur zu erstellenden Parkplatzzahl in gebotener Masse vorzusehen.

1 BEDARF AN PARKPLÄTZEN

Art. 4 Normbedarf für Parkplätze

Der Normbedarf für Parkplätze berechnet sich wie folgt:

Nutzungsart	Parkplätze für Bewohnende/ Beschäftigte	Parkplätze für Besu- chende/ Kundschaft
Wohnen	1 PP pro 80 m ² mBGF, mindestens 2 PP	<u>1 PP pro 400 m² mBGF.</u>
Verkaufsgeschäfte ¹⁾		
Lebensmittel	1 PP pro 150 m ² mBGF	1 PP pro 30 m ² mBGF
Nicht-Lebensmittel	1 PP pro 200 m ² mBGF	1 PP pro 70 m ² mBGF
Einkaufszentren mit Mischnut- zung: Lebensmittel, Restaurant, Mode, etc.	1 PP pro 250 m ² mBGF	1 PP pro 60 m ² mBGF

<p>Büro, Dienstleistungen, Verwaltungen, Gewerbe und Industrie</p> <p>publikumsorientierte Betriebe ²⁾</p> <p>nicht publikumsorientierte Betriebe ³⁾</p> <p>Fabrikation</p> <p>Lagerflächen</p>	<p>1 PP pro 80 m² mBGF</p> <p>1 PP pro 80 m² mBGF</p> <p>1 PP pro 120 m² mBGF</p> <p>1 PP pro 350 m² LF</p>	<p>1 PP pro 100 m² mBGF</p> <p>1 PP pro 300 m² mBGF</p> <p>1 PP pro 750 m² mBGF</p> <p>-</p>
<p>Gastbetriebe</p> <p>Restaurants, Cafés</p> <p>Konferenzräume, Säli</p> <p>Hotels</p>	<p>1 PP pro 100 m² GRF</p> <p>-</p> <p>1 PP pro 250 m² mBGF</p>	<p>1 PP pro 15 m² GRF</p> <p>1 PP pro 25 m² GRF</p> <p>1 PP pro 80 m² mBGF</p>
<p>Andere Nutzungen</p>	<p>Der Normbedarf für weitere, in dieser Tabelle nicht definierte Nutzungen, wird unter Beachtung der einschlägigen VSS-Normen und kantonalen Wegleitungen/Merkblätter ermittelt.</p>	

Legende

- 1) Gemischte Betriebe sind in entsprechende Teile aufzugliedern.
- 2) z. B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro, Post, öffentliche Verwaltung mit Schalterbetrieb
- 3) z. B. Handwerksbetriebe ohne Ladenbetrieb

Art. 5 Massgeblicher Bedarf an Parkplätzen

¹ Entsprechend der Lage der betroffenen Gebäude und Anlagen wird der massgebliche Bedarf an Parkplätzen in % des Normbedarfs gemäss Art. 4 festgelegt. Der Mindestwert legt die Zahl der minimal erforderlichen Parkplätze fest; der Höchstwert die Zahl der maximal zulässigen Parkplätze. In diesem Rahmen kann die zu erstellende Parkplatzzahl frei bestimmt werden.

Reduktionsgebiet	Bewohnende		Beschäftigte		Besuchende/ Kundschaft	
	min. (%)	max. (%)	min. (%)	max. (%)	min. (%)	max. (%)
Reduktionsgebiet A	40	60	20	45	30	50
Reduktionsgebiet B	55	80	30	60	40	60
Reduktionsgebiet C	70	100	45	85	50	80
Übriges Gebiet	85	110	60	100	70	100

² Für die Abgrenzung der Reduktionsgebiete ist der Plan «Reduktionsgebiete» massgebend.

³ Liegt die Zahl der minimal erforderlichen Parkplätze für Kundschaft im Reduktionsgebiet A bei fünf oder weniger, kann auf die Erstellung respektive den Nachweis der Parkplätze verzichtet werden. Besucherparkplätze für die Nutzungsart Wohnen sind davon ausgenommen.

⁴ **Bei Einfamilienhäusern beträgt der Mindestbedarf jeweils ein Parkplatz.**

2 ABWEICHUNGEN

Art. 6 Abweichungen vom massgeblichen Bedarf aufgrund öffentlicher Interessen

¹ Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, kann eine Abweichung vom massgeblichen Bedarf an Parkplätzen angeordnet werden.

² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere in folgenden Situationen vor (nicht abschliessend):

- a) Bei einer Erschliessung über ein Strassennetz, bei dem die Immissionsgrenzwerte für Strassenlärm gemäss Lärmschutzverordnung bereits erreicht oder überschritten sind.
- b) Bei lufthygienischen Sanierungsgebieten, solange der Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO₂) überschritten ist.
- c) Bei einer Rücksichtnahme auf die bauliche Umgebung und Freiräume in schutzwürdigen Quartieren oder Ortsbildern.
- d) Bei einer Rücksichtnahme auf Natur- und Heimatschutzobjekte.
- e) Bei Nutzungen mit besonderem Mobilitätsbedürfnis (z. B. Hauptnutzungszeit ausserhalb der ÖV-Betriebszeiten).

³ Abweichungen nach Abs. 2 sind im baurechtlichen Entscheid zu begründen.

⁴ Diese Anordnung durch die Behörden hat keine Ersatzabgabe gemäss Art. 10 und kein Mobilitätskonzept gemäss Art. 9 zur Folge.

Art. 7 Car-Sharing

¹ Ein Parkplatz für Car-Sharing ersetzt vier Parkplätze des massgeblichen Bedarfs für Bewohnende und Beschäftigte. Für den Nachweis ist bei Einreichen des Baugesuchs ein Vertrag mit einer Car-Sharing-Organisation vorzulegen.

² Können die Car-Sharing-Parkplätze zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr bereitgestellt werden, sind die zusätzlich notwendigen Parkplätze zu erstellen, oder bei Unmöglichkeit eine Ersatzabgabe gemäss Art. 10 zu leisten.

³ Besucher- und Kundenparkplätze sowie Behindertenparkplätze können nicht durch Car-Sharing-Parkplätze ersetzt werden.

Art. 8 Autofreie/autoarme Nutzungen

¹ Bauten und Anlagen in den Reduktionsgebieten A, B, und C können unter Nachweis eines reduzierten oder entfallenen Bedarfs von der Pflicht zur Erstellung des minimal erforderlichen Bedarfs an Parkplätzen ganz oder teilweise befreit werden. Der reduzierte oder entfallene Bedarf ist in einem Mobilitätskonzept zu begründen und durch ein Controlling sicherzustellen. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen. Sofern der Nachweis des reduzierten oder entfallenen Bedarfs nicht mehr erbracht werden kann, sind innerhalb zwei Jahren

nach Feststellung des Missstandes die notwendigen Parkplätze zu erstellen, oder bei Unmöglichkeit eine Ersatzabgabe gemäss Art. 10 zu leisten.

² Bei Wohnnutzungen bis zu zwei Wohneinheiten kann der Nachweis in einem vereinfachten Mobilitätsnachweis erbracht werden.

³ Vom massgeblichen Bedarf an Besucher- und Kundenparkplätzen sowie Behindertenparkplätzen kann nicht abgewichen werden.

Art. 9 Mobilitätskonzept

Ein Mobilitätskonzept beinhaltet im Minimum eine Analyse der heutigen Erschliessung der betroffenen Grundstücke und Angaben zum bestehenden und erwarteten Verkehrsaufkommen, zu den Massnahmen sowie Angaben zum Monitoring und Controlling. Der Bezug zwischen den Massnahmen und dem ausgewiesenen reduzierten oder entfallenen Bedarf ist nachvollziehbar darzustellen.

3 ERSATZABGABE

Art. 10 Abgabepflicht, Höhe und Fälligkeit

¹ Die Ersatzabgabe ist für jeden nicht nachgewiesenen minimal erforderlichen Parkplatz zu leisten. Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach den Vorgaben im Reglement zur «Parkierung: Bewirtschaftung und Ersatzabgaben». Dieses wird durch den Gemeinderat festgesetzt und durch den Stadtrat periodisch den aktuellen Verhältnissen angepasst.

² Die Ersatzabgabe ist mit Baubeginn fällig.

³ Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf öffentliche Parkplätze.

⁴ Die Ersatzabgabe ist vom jeweiligen Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu leisten.

Art. 11 Rückforderung der Ersatzabgabe

Können sämtliche oder ein Teil der durch die Ersatzabgabe abgelösten Parkplätze nachträglich erstellt oder nachgewiesen werden, können bereits geleistete Ersatzabgaben anteilmässig ohne Zins zurückgefordert werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt sieben Jahre nach der die Pflicht zur Ersatzabgabe auslösenden Anordnung.

4 BEWIRTSCHAFTUNG

Art. 12 Parkplatzbewirtschaftung

¹ Bei folgenden Nutzungen sind die Besucher- und Kundenparkplätze monetär zu bewirtschaften:

a) Verkaufsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mindestens 500 m²

b) Verkaufsgeschäfte im Reduktionsgebiet A mit mehr als fünf Kundenparkplätzen

c) Bauvorhaben mit mehr als 30 öffentlich zugänglichen Parkplätzen

² Die minimale Höhe der Parkierungsgebühren wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Diese richtet sich nach dem Reglement zur «Parkierung: Bewirtschaftung und Ersatzabgaben». Dieses wird durch den Gemeinderat festgesetzt und durch den Stadtrat periodisch den aktuellen Verhältnissen angepasst.

C. VELOS, KINDERWAGEN, MOTORRÄDER UND SPEZIALFAHRZEUGE

Art. 13 Grundlagen

¹ Der Bedarf an Abstellplätzen für Velos und Motorräder berechnet sich in Abhängigkeit der Nutzung und Grösse der Gebäude und Anlagen (Art. 14 und Art. 16).

² Bei Gebäuden und Anlagen mit gemischter Nutzungsart wird die Zahl der Abstellplätze anteilmässig berechnet.

³ Der Bedarf an Abstellplätzen wird für jede Benutzerkategorie separat berechnet. Ergibt sich aus der Berechnung des Bedarfs an Abstellplätzen keine ganze Zahl, wird am Ende der Berechnung jeder Benutzerkategorie ab einem Bruchteil von 0,5 aufgerundet.

Art. 14 Bedarf an Velo-Abstellplätzen

¹ Der minimal erforderliche Bedarf an Velo-Abstellplätzen berechnet sich wie folgt:

Nutzungsart	Abstellplätze für Bewohnende/ Beschäftigte	Abstellplätze für Besuchende/ Kundschaft
Wohnen	1 VA pro 40 m ² mBGF ¹⁾	
Verkaufsgeschäfte²⁾		
Lebensmittel	1 VA pro 100 m ² mBGF	1 VA pro 30 m ² mBGF
Nicht-Lebensmittel	1 VA pro 100 m ² mBGF	1 VA pro 100 m ² mBGF
Einkaufszentren mit Mischnutzung: Lebensmittel, Restaurant, Mode, etc.	1 VA pro 200 m ² mBGF	1 VA pro 50 m ² mBGF
Büro, Dienstleistungen, Verwaltungen, Gewerbe und Industrie		
publikumsorientierte Betriebe ³⁾	1 VA pro 100 m ² mBGF	1 VA pro 65 m ² mBGF
nicht publikumsorientierte Betriebe ⁴⁾	1 VA pro 100 m ² mBGF	1 VA pro 400 m ² mBGF
Fabrikation	1 VA pro 220 m ² mBGF	1 VA pro 1000 m ² mBGF
Lagerflächen	1 VA pro 220 m ² LF	-

Gastbetriebe		
Restaurants, Cafés	1 VA pro 100 m ² GRF	1 VA pro 15 m ² GRF
Konferenzräume, Säli	-	1 VA pro 25 m ² GRF
Hotels	1 VA pro 250 m ² mBGF	-
Andere Nutzungen	Der Bedarf für weitere, in dieser Tabelle nicht definierte Nutzungen, wird unter Beachtung der einschlägigen VSS-Normen und kantonalen Wegleitungen/Merkblätter ermittelt.	

Legende

- 1) Gilt gesamthaft für Bewohnende und Besuchende
- 2) Gemischte Betriebe sind in entsprechende Teile aufzugliedern.
- 3) z. B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro, Post, öffentliche Verwaltung mit Schalterbetrieb
- 4) z. B. Handwerksbetriebe ohne Ladenbetrieb

² Bei besonderen Verhältnissen (topografische Lage, flächenintensiven Nutzungen, speziellen Nutzungen, usw.) kann auf begründetes Gesuch hin eine Reduktion des minimal erforderlichen Bedarfs bewilligt werden. Abweichungen sind nachzuweisen und im baurechtlichen Entscheid zu begründen.

Art. 15 Bedarf an Kinderwagen-Abstellplätzen

Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen sind hinreichend gedeckte Abstellflächen für Kinderwagen bereitzustellen.

Art. 16 Bedarf an Motorrad-Abstellplätzen

¹ Der erforderliche Bedarf an Motorrad-Abstellplätzen beträgt minimal **3** % und maximal **20** % der zu erstellenden Parkplatzzahl gemäss Art. 5.

² Bei Wohnnutzungen mit mehr als vier Wohnungen ist im Minimum ein Motorrad-Abstellplatz nachzuweisen.

³ Bei besonderen Verhältnissen (flächenintensiven Nutzungen, speziellen Nutzungen, usw.) kann auf begründetes Gesuch hin eine Reduktion des minimal erforderlichen Bedarfs bewilligt werden. Abweichungen sind nachzuweisen und im baurechtlichen Entscheid zu begründen.

D. LAGE UND GESTALTUNG

Art. 17 Personenwagen

¹ Die Geometrie der Parkplätze und Erschliessungsflächen richten sich in erster Priorität nach den kantonalen Vorgaben und in zweiter Priorität nach den geltenden VSS-Normen.

² Werden die Parkplätze auf einem Drittgrundstück bereitgestellt, sind entsprechende rechtliche Sicherungen durch im Grundbuch anzumerkende Eigentumsbeschränkungen anzuordnen oder gegebenenfalls durch die Bauherrschaft nachzuweisen.

³ Oberirdische Parkplatzflächen sind, wo dies angesichts Zonierung, Lage und Umgebung zweckmässig ist, durch eine angemessene Anzahl Bäume und/oder Büsche zu gestalten. Die versiegelte Fläche ist zu minimieren.

⁴ Die Auffindbarkeit von Parkieranlagen mit mehr als fünf Kundenparkplätzen ist sicherzustellen.

Art. 18 Velos

¹ Die Geometrie der Velo-Abstellplätze und Erschliessungsflächen richten sich in erster Priorität nach den kantonalen Vorgaben und in zweiter Priorität nach den geltenden VSS-Normen.

² Velo-Abstellplätze müssen leicht zugänglich und möglichst direkt und fahrend vom Strassennetz aus **erreichbar sein**.

³ Bei Wohnnutzungen sind in der Regel mindestens 20 % des Bedarfs an Velo-Abstellplätzen möglichst direkt beim Eingang zu realisieren.

⁴ Velo-Abstellplätze für Kundschaft sind entweder in der Nähe des Eingangs oder zusammengefasst an zentraler Lage anzuordnen.

⁵ Bei der Anordnung, Ausgestaltung und Zugänglichkeit von Velo-Abstellplätzen sind die Raumbedürfnisse von Spezialvelos (z.B. Veloanhänger, Cargo-Bikes, Kindervelos oder Tandems) zu berücksichtigen.

Art. 19 Kinderwagen

Die Abstellflächen für Kinderwagen sind in der Nähe des Eingangs und gut zugänglich anzuordnen.

Art. 20 Motorräder

¹ Die Geometrie der Motorrad-Abstellplätze und der Erschliessungsflächen richten sich in erster Priorität nach den kantonalen Vorgaben und in zweiter Priorität nach den geltenden VSS-Normen.

² Werden die Motorrad-Abstellplätze auf einem Drittgrundstück bereitgestellt, sind entsprechende rechtliche Sicherungen durch im Grundbuch anzumerkende Eigentumsbeschränkungen anzuordnen oder gegebenenfalls durch die Bauherrschaft nachzuweisen.

³ Eine angemessene Anzahl an Motorrad-Abstellplätzen ist in der Nähe des Eingangs zu realisieren. Motorrad-Abstellplätze für die Nutzungsart Wohnen sind davon ausgenommen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 **Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten**

¹ Diese Abstellplatzverordnung ersetzt die bisherige Parkplatzverordnung vom 1. August 1992.

² Diese Abstellplatzverordnung wird mit der Publikation der Rechtskraft der kantonalen Genehmigung gültig. Die Stadt Uster publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.

Plan Reduktionsgebiete

1. Der Plan Reduktionsgebiete ist wie folgt anzupassen:

Wohnzonen im Gebiet Ackerstrasse West: Zuweisung zu Reduktionsgebiet B

2. Das Reduktionsgebiet A ist in nördlicher und südlicher Richtung zu vergrössern:

- a) nördlich zwischen Brunnenwiesenstrasse und Schachenweg sowie zwischen Oberlandstrasse und Brunnenwiesenweg
- b) südlich um die Siedlung Im Lot, zwischen Quellenstrasse und Aabach, Areal Untere Farb, Liegenschaften an der Gerbestrasse, sowie Liegenschaften an der Brauereistrasse

2. **Das Reglement «Parkierung: Bewirtschaftung und Ersatzabgaben» bestehend aus**
– **Vorschriften mit Art. 1–4 vom Januar 2018 wird wie folgt festgesetzt:**

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 **Inhalt und Geltungsbereich**

³ Das Reglement setzt die Höhe der Parkierungsgebühren für private Parkplätze mit einer Bewirtschaftungspflicht gemäss Art. 12 APV fest.

⁴ Das Reglement setzt die Höhe der Ersatzabgabe fest, welche gemäss Art. 10 APV für jeden nicht nachgewiesenen minimal erforderlichen Parkplatz zu leisten ist.

⁵ Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der politischen Gemeinde Uster.

B. ERSATZABGABE

Art. 2 **Höhe der Ersatzabgabe**

Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach der Lage der entsprechenden Gebäude und Anlagen. Für die Abgrenzung der Reduktionsgebiete ist der Plan «Reduktionsgebiete» zur Abstellplatzverordnung massgebend.

Reduktionsgebiet	Abgabe pro Parkplatz in Franken
Reduktionsgebiet A	40 000.–
Reduktionsgebiet B	30 000.–
Reduktionsgebiet C	25 000.–
Übriges Gebiet	25 000.–

C. BEWIRTSCHAFTUNG

Art. 3 Höhe der Parkgebühr für private Parkplätze mit einer Bewirtschaftungspflicht

⁶ Für die ersten 30 Minuten Parkzeit ist das Erheben einer Parkgebühr fakultativ.

⁷ Ab 30 Minuten beträgt die Parkgebühr für jede angebrochene Stunde mindestens ein Franken. Die Gebührenpflicht gilt während den Öffnungszeiten der jeweiligen Nutzung mindestens Montag bis Samstag von 08.00 bis 20.00 Uhr.

⁸ Bei besonderen Verhältnissen kann auf begründetes Gesuch hin eine Reduktion der gebührenpflichtigen Zeiten bewilligt werden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird mit dem Inkrafttreten der Abstellplatzverordnung (APV) gültig.

- 3. Der «Bericht zu den Einwendungen» vom Januar 2018 wird genehmigt.**
- 4. Vom «Erläuternden Bericht gemäss Art. 47 (RPV)» vom Januar 2018 wird zustimmend Kenntnis genommen.**
- 5. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Abstellplatzverordnung (APV) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus den Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.**
- 6. Die Motion 532/2015 wird abgeschrieben.**
- 7. Mitteilung an den Stadtrat.**

9 Motion 532/2015 von Ursula Räuftlin (Grünliberale), Patricio Frei (Grüne) und Markus Wanner (SP): Nachhaltige Wohn- und Mobilitätsformen, Anpassung der Parkplatzverordnung

Gemeinsame Behandlung mit TOP 8 (Weisung 125/2018).

10 Weisung 15/2018 des Stadtrates: Verein Kulturgemeinschaft Uster, Genehmigung eines jährlichen Kredits 2019-2021 von 110'000 Franken

Das Geschäft wird auf den 11. Februar 2019 vertagt.

11 Kenntnisnahmen

Rechtskraftbescheinigung: Gegen die Gemeinderatsbeschlüsse vom 12. November 2018 sind beim Bezirksrat Uster bis 8. Januar 2019 keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Rechtskraftbescheinigung: Gegen die Gemeinderatsbeschlüsse vom 3. Dezember 2018 sind beim Bezirksrat Uster bis 18. Januar 2019 keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Folgende Anfragen sind eingereicht worden:

523/2018 von Ivo Koller (BDP) vom 10. Dezember 2018: „Gesundheitsstadt, war’s das?“

524/2018 von Markus Ehrensperger (SVP) und Giuseppe Biacchi (SVP) vom 18. Dezember 2018: Public Viewing auf den Altherr-Turm?

525/2018 von Markus Ehrensperger (SVP) und Christoph Keller (SVP) vom 18. Dezember 2018: Zukünftiger Standort Busbahnhof

527/2018 von Wolfgang Harder (CVP) vom 18. Dezember 2018: Untere Farb, Verwaltungsvermögen – Bau und Betrieb einer Schenke als Staatsaufgabe?

529/2019 von Mary Rauber (EVP), Beatrice Mischol (Grünliberale) und Beatrice Caviezel (Grünliberale) vom 17. Januar 2019: Umfassende Strategie „Frühe Kindheit“

Der Stadtrat hat folgende Anfragen beantwortet:

508/2018 von Ursula Räuftlin (Grünliberale) und Ivo Koller (BDP) vom 24. September 2018: Einführung des beschlossenen Jugendvorstosses in Uster (Stadtratsbeschluss vom 4. Dezember 2018)

512/2018 von Ivo Koller (BDP), Ursula Räuftlin (Grünliberale) und Paul Stopper (BPU) vom 22. Oktober 2018: Neue Greifenseestrasse (Stadtratsbeschluss vom 18. Dezember 2018)

513/2018 von Patricio Frei (Grüne) vom 29. Oktober 2018: Eingedolte und überdeckte Bäche (Stadtratsbeschluss vom 8. Januar 2019)

527/2018 von Wolfgang Harder (CVP) vom 18. Dezember 2018: Untere Farb – Verwaltungsvermögen, Bau und Betrieb einer Schenke als Staatsaufgabe? (Stadtratsbeschluss vom 15. Januar 2019)

Die Primarschulpflege hat folgende Anfrage beantwortet:

515/2018 von Eveline Fuchs (Grüne) vom 7. November 2018: Parkierung auf Schulanlagen (Stadtratsbeschluss vom 15. Januar 2019)

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 11. Februar 2019 statt.

Für das Protokoll

Der Ratssekretär
Daniel Reuter

Die Richtigkeit und Vollständigkeit
des Protokolls bezeugen

1.2.2019

Der Präsident
Matthias Bickel

4.2.2019

Die Stimmzähler
Patricio Frei

Hans Keel

Balthasar Thalmann